

Sonntag, 27. September 2020

Gemeindeabstimmung



horgen |

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

	Seite
1. Neubau Schulhaus Allmend – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung	3
2. ARA Zimmerberg – Projektgenehmigung und Kreditbewilligungen	11
3. ARA Zimmerberg – Beitritt zum neuen Zweckverband und Genehmigung der neuen Statuten	39
Statuten	51

Horgen, 8. Juni 2020

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

1. Neubau Schulhaus Allmend – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für den Neubau des Schulhauses Allmend wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 9'251'000.00 inkl. MwSt. wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Rückblick

Schulpflege und Gemeinderat befassen sich bereits seit Jahren mit der notwendigen Schulraumentwicklung. Schon aufgrund der 2008 von einem renommierten externen Anbieter errechneten Schülerprognosen wurde die Planung eines Primarschulhausneubaus in der Allmend an die Hand genommen. Der hierfür notwendige Baurechtsvertrag mit der Allmendkorporation Horgen wurde jedoch vom Souverän an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 aufgrund der hohen wiederkehrenden Kosten abgelehnt.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung wurde deswegen vom Gemeinderat eine Umzonung des an den Chilbiplatz angrenzenden Gemeindelandes von einer Erholungszone Sport in eine Zone für öffentliche Bauten eingebracht, um den Schulhausneubau auf gemeindeeigenem Land realisieren zu können. Dieser Anpassung stimmte die Gemeindeversammlung vom 15. September 2011 ohne Gegenstimme zu. Zeitgleich wurde das Projekt eines Neubaus eines Primarschulhauses auf der Allmend weiterverfolgt, und die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2011 einem entsprechenden Planungskredit mit grossem Mehr zugestimmt.

In der Folge zeigte sich jedoch, dass die vorausgesagte Entwicklung der Schülerzahlen nicht im erwarteten Mass eingetroffen ist. Eine Überprüfung ergab, dass das Wachstum der Schule Horgen über die kommenden Jahre durch einen Ausbau innerhalb der bestehenden Schulanlagen im Rahmen der ohnehin notwendigen energetischen Sanierungen aufgefangen werden konnte. Deswegen beschloss die Schulpflege am 7. März 2013 und der Gemeinderat am 18. März 2013, auf die weitere Planung des Neubaus eines Primarschulhauses zu diesem Zeitpunkt zu verzichten.

Verdichtungsprozess abgeschlossen

An der gemeinsamen Retraite von Schulpflege und Gemeinderat vom 8. April 2013 wurde dann entschieden, wo und zu welchem Zeitpunkt der Bestand in den bestehenden Schulanlagen ausgebaut werden sollte. Die Umsetzung dieser Strategie hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, indem der aufgrund des Wachstums der Schülerzahlen und des Betreuungsbedarfs zusätzlich notwendige Schulraum durch einen schrittweisen Ausbau der bestehenden Schulanlagen und einzelne Zukäufe (z.B. Burghaldenstrasse 4) realisiert werden konnte. Dieser Verdichtungsprozess ist jedoch mittlerweile abgeschlossen und im Bestand kann kein weiterer Schulraum mehr geschaffen werden.

Ausgangslage

Während auf der Kindergartenstufe die bereits erfolgten und die in Aussicht stehenden Ausbauten (Dreifachkindergarten Allmend, Kindergärten Rietwies, Neutödi und Ebnet) den Bedarf auch in Zukunft abzudecken vermögen und in der Oberstufe noch Raumreserven durch interne Umnutzungen bestehen, ist der Raumbedarf auf der Primarstufe inzwischen akut geworden.

So zeigen nun sowohl die Zunahme an Schülerinnen und Schülern als auch die aktualisierten Schülerprognosen (Primarstufe 2018/2019 1'309 Schülerinnen und Schüler, 2022/2023 1'404 Schülerinnen und Schüler), dass bereits im Schuljahr 2020/2021 (1'361 Schülerinnen und Schüler) zusätzlicher Schulraum für die Primarstufe benötigt wird. Auch die heute im Provisorium Gehren untergebrachten vier Klassen sollen im neuen Schulhaus Raum finden. Zudem soll der Neubau Klassen aus angrenzenden Schuleinheiten übernehmen, die dort momentan fehlende Gruppen- und Betreuungsräume belegen.

Ausserdem ist das Schülerwachstum aus der regen Bautätigkeit heute noch nicht exakt absehbar. Insbesondere ab 2021 ist jedoch aufgrund der geplanten Realisierung grosser Bauvorhaben (Areal Fischenrüti, Schweiter Areal und Areal Neutödi) mit einer deutlichen Zunahme der Schülerzahlen auf allen Stufen zu rechnen.

Überblick der Klassenzimmer

#	Schulhaus	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
1	Baumgärtli	3	3	3	3	3
2	Bergli	13	13	13	13	13
3	Gehren	2	4	6	anderweitige Nutzung	
4	Rotweg	13	13	13	12	12
5	Tannenbach	9	9	9	9	9
6	Waldegg	12	12	12	12	12
7	Arn	3	3	3	3	3
8	Horgenberg	2	2	2	2	2
9	Hirzel	9	8	8	8	8
10	Neubau Allmend	–	–	–	9	9
Summe Klassenzimmer		66	67	69	71	71
Anzahl Schülerinnen & Schüler		1'309	1'334	1'361	1'406	1'404

124 zusätzliche Schüler bis 2022

Schulpflege und Gemeinderat haben zur Abdeckung dieses Bedarfs im Bau- und Finanzprogramm 2019–2023 insgesamt Fr. 700'000.00 für ein Primarschulprovisorium auf dem Kantonsland im Gehren eingestellt. Inzwischen hat sich aufgrund vertiefter Abklärungen aber gezeigt, dass die Schule den Schulraum einerseits bereits im Schuljahr 2021/2022 benötigen wird und andererseits ein Provisorium aufgrund der geltenden baurechtlichen und energetischen Vorschriften für diesen Betrag nicht zu haben ist. Zudem käme bei diesem Standort auch noch der Bodenzins für die Nutzung des Kantonslandes hinzu.

Infolgedessen haben Schulpflege und Gemeinderat entschieden, dem Souverän den Neubau eines Primarschulhauses auf dem gemeindeeigenen Land in der Allmend vorzuschlagen. Der gedrängte Zeitplan mit sehr kurzen Realisierungsfristen lässt jedoch einen konventionellen Bau nicht zu, weshalb das neue Schulhaus im Modularbau erstellt werden soll. Dadurch kann eine kurze Planungs- und Realisierungszeit eingehalten werden, um den Bezug im August 2021 gewährleisten zu können.

Aufgrund der weiterhin anhaltend hohen Bautätigkeit in Horgen ist mit einem steigenden Bedarf an Schulraum zu rechnen. Mit dem aktuellen Projekt kann dieser Bedarf mittelfristig gedeckt werden. Das vorliegende Projekt gibt der Schulpflege und dem Gemeinderat ausreichend Zeit, die zukünftigen Bedürfnisse der Schule sowohl hinsichtlich schulischer als auch räumlicher Entwicklungsnotwendigkeiten vertieft abzuklären.

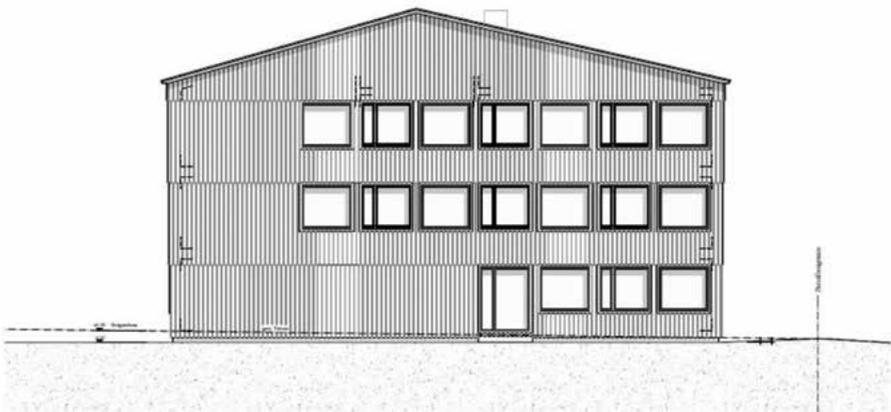
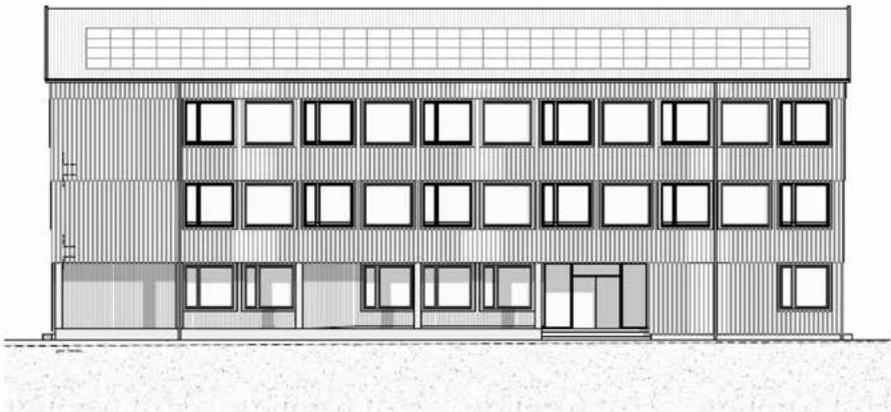


Abb. 1: Fassadenansichten

Projekt

Das neue Schulhaus Allmend soll als Modularbau erstellt werden. Das bedeutet, dass wesentliche Teile des Baus im Werk vorfabriziert und dann vor Ort zusammengesetzt werden. Dadurch kann die Planungs- und Realisierungsphase deutlich verkürzt werden, was unter den gegebenen Umständen unerlässlich ist. Der Baukörper wird aber sowohl von der Nutzung als auch von der Lebensdauer keinem Provisorium, sondern einem konventionellen Bau entsprechen.

Energie

Das neue Schulhaus wird an die Fernwärme angeschlossen und wird den Energie-Standard Minergie einhalten. Zudem ist eine Photovoltaikanlage auf dem Dach geplant.

Standort

Um künftige Entwicklungen nicht zu behindern, wurde entschieden, das neue Schulhaus auf dem gemeindeeigenen Gelände der Allmend auf der Parzelle HN 8310 in der Zone für öffentliche Bauten zu erstellen. Der Kiesplatz für die Parkierung bei Grossanlässen (C-Platz) wird entsprechend Richtung Zürich verlegt. Eine allfällige spätere Erweiterung des Modularbaus ist grundsätzlich möglich.

Raumprogramm

Der Neubau des Primarschulhauses Allmend wird 9 Klassenzimmer, einen Handarbeits- und einen Werkraum, ein Lehrerzimmer, 5 Gruppenräume und die notwendigen Nebenräume beinhalten. Die Flächen entsprechen den Empfehlungen des Kantons Zürich für Schulhausanlagen und den Vorgaben der Schulpflege Horgen. Der für das neue Schulhaus benötigte Mittagstisch wird im bereits genehmigten Garderobengebäude auf der Allmend eingerichtet.

Kredit

Im Gegensatz zur Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ für das Gebäude kann für Architektur, Baumanagement und Umgebungsgestaltung derzeit lediglich von einer Kostengenauigkeit von $\pm 15\%$ ausgegangen werden. Dies liegt in der noch nicht abgeschlossenen Planung und der deshalb fehlenden Präzision der einzelnen Kostenpositionen begründet.

Gesamtkosten inkl. MwSt.:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	261'926.00
Gebäude	Fr.	6'631'842.00
Umgebung	Fr.	1'023'580.00
Baunebenkosten	Fr.	138'502.00
Reserve	Fr.	440'493.00
Ausstattung (inkl. Mobiliar)	Fr.	754'761.00
Total gerundet (inkl. MwSt 7.7 %)	Fr.	9'251'000.00

Im Bau- und Finanzprogramm 2020–2024 sind für den Bau eines neuen Schulhauses insgesamt Fr. 8'000'000.00 (2021; Fr. 3'000'000.00 / 2022; Fr. 5'000'000.00) eingestellt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.2018 wurden für die Planung Fr. 350'000.00 genehmigt, diese sind in diesem Kredit nicht enthalten.

Folgekosten

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1% gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer (Jahre)	Basis (gerundet) (Fr.)	Betrag (Fr.)
Hochbauten	33	7'472'763.00	226'450.00
Umgebungsarbeiten	30	1'023'580.00	34'120.00
Mobiliar	8	754'761.00	94'350.00
Zwischentotal (inkl. MwSt.)	(gerundet)	9'251'100.00	354'920.00
Zinsaufwand	1,0%	9'251'100.00	92'500.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr (gerundet)			447'400.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2% auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Investition	2,0 %	9'251'000.00	185'000.00
--------------------	--------------	---------------------	-------------------

Benchmark

Der Benchmark als Vergleich der Kosten pro m³ (exkl. Umgebung und Mobiliar) bei einem Volumen von 9'444 m³ mit anderen Schulbauten stellt sich wie folgt dar:

Neubau Schulhaus Allmend	Fr.	791.00
Dreifach-Kindergarten Allmend	Fr.	880.00
Betreuungspavillon Tannenbach	Fr.	662.00
Schulhaus Dietlimoos Adliswil	Fr.	803.00
Schulhaus Kopfmoos Adliswil	Fr.	934.00
Durchschnitt zum Vergleich	Fr.	820.00

Aus dem Benchmark lässt sich schliessen, dass die Erstellungskosten des neuen Schulhauses Allmend im Rahmen vergleichbarer Projekte liegen.

Erwägungen

Durch die Schulpflege wurde am 29. Mai 2019 ein auf belastbaren Zahlen basierender, dringender Bedarf an zusätzlichem Schulraum angemeldet. Für das Schuljahr 2020/2021 lässt sich dieser für die beiden neuen 1. Klassen im Schulhaus Heerenrainli Hirzel realisieren, ab Schuljahr 2021/2022 lässt sich der notwendige zusätzliche Schulraum in den bestehenden Schulbauten nicht schaffen. Deswegen benötigt die Schule Horgen den beantragten Primarschulhausneubau Allmend.

Bei Ablehnung der Vorlage

Ein Verzicht auf die Realisierung des neuen Schulhauses Allmend hätte für die Schule Horgen gravierende Konsequenzen in der Umsetzung des Schulbetriebs. Für die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler müsste in jedem Fall ein Provisorium erstellt werden, da diese selbst mit weiteren Schülertransporten in den Hirzel dort nicht alle Platz finden würden. Zudem ist mit der Überbauung Heerenrainli im Hirzel auch in diesem Ortsteil ein namhaftes Wachstum an Familienwohnungen zu erwarten.

Ausserdem müssten die Kosten für die Planung sowie Erstellung der Baubewilligung des neuen Primarschulhauses Allmend abgeschrieben werden, da diese Arbeiten aus zeitlichen Gründen bereits vor der Abstimmung über diesen Projektkredit gestartet werden müssen.

Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann dem dringenden Bedürfnis der Schule nach Schulraum aufgrund der neuesten Schülerzahlen entsprochen werden.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt zuzustimmen.

Horgen, 8. Juni 2020

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 23. Juni 2020

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

2. ARA Zimmerberg – Projektgenehmigung und Kreditbewilligungen

Antrag

1. Die Zusammenlegung der beiden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) von Thalwil und Horgen am Standort Thalwil mit Umbau der heutigen Anlage zur neuen ARA Zimmerberg, mit neuer Abwasserdruckleitung zwischen Horgen und Thalwil, mit neuem Abwasserpumpwerk sowie ergänzenden Beckenanlagen auf dem alten Gasi-Areal in Horgen und Teilrückbau der ARA Horgen wird genehmigt.
2. Der hierfür erforderliche Brutto-Kredit von 127,5 Mio. Fr. (exkl. MwSt.) wird zulasten der Investitionsrechnung des Zweckverbands ARA Zimmerberg bewilligt. Gemäss provisorischem Kostenschlüssel beteiligt sich die Gemeinde Horgen mit einem Anteil von 45,4% an den Gesamtkosten; das entspricht einem Betrag von Fr. 57'885'000.00 (exkl. MwSt.).
3. Die Kreditsumme erhöht oder reduziert sich entsprechend der Kostenentwicklung zwischen Kostenvoranschlag (Preisbasis Zürcher Baukostenindex 1. Oktober 2019) und Bauausführung.
4. Für die Freistellung des Areals der ARA Horgen wird der Gemeinde Thalwil eine Ausgleichszahlung von 1,75 Mio. Fr. geleistet. Dieser Betrag ist für die Seeuferaufwertung in Thalwil zu verwenden.
5. Der hierfür erforderliche Kredit im Umfang von 1,75 Mio. Fr. (exkl. MwSt.) wird bewilligt.
6. Als Ersatz für den durch den Abbruch der ARA Horgen wegfallenden «Wärmetauscher Abwasser ARA» ist ein «Wärmetauscher Seewasser» mit einer neuen Seewasserfassung vorgesehen. Die Gemeinde Horgen beteiligt sich mit einem Betrag von 1,8 Mio. Fr. an den Erstellungskosten. Der anschliessende Weiterbetrieb wird durch einen Contractor sichergestellt.
7. Der hierfür erforderliche Brutto-Kredit im Umfang von 1,8 Mio. Fr. (exkl. MwSt.) wird bewilligt.
8. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten des Zweckverbands ARA Thalwil dem Baukredit ebenfalls zustimmen und dass der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Thalwil zur ARA Zimmerberg von den Stimmberechtigten der bisherigen Verbandsgemeinden sowie dem Beitritt zur ARA Zimmerberg durch die Stimmberechtigten von Horgen zugestimmt wird.
9. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Kläranlagen Thalwil und Horgen sind in die Jahre gekommen. Bei den ähnlich grossen Anlagen stehen vergleichbare Werterhaltungsmassnahmen und notwendige Kapazitätserweiterungen an. Zudem verlangt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und die seit 2016 geltende Gesetzgebung zusätzliche Auflagen an die Reinigungsleistung (ganzjährige Nitrifikation, partielle Stickstoffelimination, Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen). Was ist zu tun?

Eine mögliche Zusammenlegung der zwei Kläranlagen wurde bereits 2014 diskutiert. Beide ARA Standorte verfügen über keine Landreserven und sind durch Siedlungsdruck und eine sensible Umgebung geprägt. Ein Ausbau mit den geforderten Massnahmen für eine weitergehende Abwasserreinigung kann deshalb nur durch innovative Lösungsansätze und kompakte Verfahrensstufen realisiert werden. Zusammenschlüsse von mittelgrossen Anlagen zu grösseren Einheiten bieten aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht deutliche Vorteile. Der positive Skaleneffekt, das freiwerdende Areal und der gleichzeitige Handlungsdruck der beiden ARA dienten als Treiber für den Zusammenschluss.

Verschiedene Standorte wurden evaluiert, wobei sich der Standort der ARA Thalwil als die nachhaltigste Lösung erwies. Die Gemeinderäte von Horgen, Thalwil, Oberrieden und Rüschlikon haben sich in einem politischen Grundsatzentscheid für eine gemeinsame Zukunft mit einer zentralen ARA in Thalwil im Herbst 2016 entschieden und den Planungskredit zur Ausarbeitung des Bauprojekts 2018 gesprochen.

Gemäss vorliegendem Bauprojekt beläuft sich der Brutto-Kredit für die neue ARA Zimmerberg auf 127,5 Mio. Fr. (Brutto-Investitionskosten 131,5 Mio. Fr. abzüglich der bereits durch die zuständigen Instanzen bewilligten Projektierungskosten von 4 Mio. Fr.). Die voraussichtlichen Abgeltungen des Bundes an das Bauprojekt betragen rund 13,5 Mio. Fr. und werden nach erfolgter Realisierung abgerechnet. Die Jahreskosten als Summe der Kapitalfolgekosten und Betriebskosten belaufen sich auf 8,4 Mio. Fr. pro Jahr und werden vom Zweckverband seinen Verbandsgemeinden gemäss einem verursachergerechten Verteilschlüssel in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Horgen erhält durch den Anschluss an die ARA Zimmerberg ein unbebautes Grundstück mit Seeanstoss in der Zone für öffentliche Bauten. Als Ausgleich entrichtet Horgen eine Kompensationszahlung an die Standortgemeinde Thalwil, welche zur Aufwertung der Seeuferanlagen in Thalwil verwendet wird. Die entsprechende Vereinbarung wurde durch die zuständigen Gemeinderäte bilateral vorbereitet. Die Massnahme ist Teil des Gesamtprojekts Zusammenlegung ARA Horgen und ARA Thalwil. Aufgrund der Höhe (1,75 Mio. Fr.) kann die Auszahlung nur mit Genehmigung der Stimmberechtigten von Horgen erfolgen.

Ausserdem entfällt am Standort Horgen ab 2027 die Wärmequelle aus gereinigtem Abwasser. Als alternative Wärmequelle zur unzweckmässigen Wärmenutzung aus Rohabwasser ist eine Seewasserwärmenutzung vorgesehen. Die dafür anfallenden Kosten in der Höhe von ca. 1,8 Mio. Fr. gehen zulasten der Gemeinde Horgen; der Kredit bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Horgen.

Mit der Abstimmung über den Baukredit, die Kompensationszahlung und den Kredit für die Anlage zur Seewasserwärmenutzung wird gleichzeitig auch über die Statutenrevision der ARA Thalwil zur ARA Zimmerberg abgestimmt. Mit dem Zusammenschluss soll Horgen in den bestehenden Zweckverband aufgenommen werden. Die Statutenrevision und das Projekt zur Erweiterung und Erneuerung der ARA bilden ein Gesamtpaket. Das Bauprojekt soll nur ausgeführt werden, wenn Horgen dem neuen Zweckverband beitrifft. Das Bauprojekt steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass auch die Statutenrevision von den Stimmberechtigten genehmigt wird.

Das Bauprojekt umfasst:

- neue, moderne und nachhaltige ARA Zimmerberg für 800 l/s und 78'000 Einwohnerwerte dank kompaktem und innovativem Verfahren auf heutiger Parzelle der ARA Thalwil
- Reservekapazität von 15'000 Einwohnerwerten bis ins Ausbauziel 2050 (Belastung bei Inbetriebnahme: 63'000 Einwohnerwerte)
- Pumpwerk Scheller und Regenbecken auf dem Gasi-Areal in Horgen für eine Weiterleitmenge von 400 l/s
- 2,7 km lange Druckleitung zwischen Pumpwerk Scheller und ARA Zimmerberg in die Seestrasse
- Rückbau heutige ARA Horgen als Voraussetzung für Umnutzung des Seeuferareals
- Weitestgehende Entfernung von Schmutzstoffen, Mikroverunreinigungen, Viren, Medikamenten und Mikroplastik durch innovatives Reinigungsverfahren (Membranfiltration mit Pulveraktivkohle)
- Fassadengestaltung aus Schweizer Holz zur Eingliederung der ARA Zimmerberg in die Umgebung
- Keine Lärm- und Geruchsemissionen durch Überdachung und Abluftreinigung mittels Biofilter
- Produktion von ökologischem Strom zum Eigengebrauch durch Wasserturbine und Photovoltaikanlagen auf den Dächern der ARA Zimmerberg und des Pumpwerks Scheller
- Gaseinspeisung des aus Klärgas produzierten Biogases ins Netz der Gasversorgung Thalwil zur vollständigen Nutzung des energetischen Potenzials
- Geplanter Baustart: 2022; geplante Inbetriebnahme: 2027

ARA Thalwil + ARA Horgen = ARA Zimmerberg, eine zukunftsweisende, nachhaltige und kompakte Anlage für die Region!

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Seit den 70er Jahren betreiben die Gemeinden Thalwil (ohne Gattikon), Rüschlikon und Oberrieden (Teilgebiet Nord) als Zweckverband die ARA Thalwil. Demgegenüber wird die ARA Horgen durch die Abteilung Tiefbau Horgen betrieben und Oberrieden (Teilgebiet Süd) ist mit einem Anschlussvertrag eingebunden.

Die beiden Kläranlagen in Thalwil und Horgen weisen ein ähnliches Alter und in etwa die gleiche Anlagengrösse auf. Bei beiden Anlagen stehen vergleichbare Werterhaltungsmassnahmen und notwendige Kapazitätserweiterungen an. Zudem ist die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Zürichsee für die ARA Thalwil Ende 2016, für die ARA Horgen Ende 2019 ausgelaufen. Die Erneuerung ist mit zusätzlichen gesetzlichen Auflagen an die Reinigungsleistung verbunden. Die seit 2016 geltende Gesetzgebung verlangt eine zusätzliche Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen. Ebenso müssen Vorkehrungen zur ganzjährigen Nitrifikation (Umwandlung von Ammonium) und partiellen Stickstoffelimination getroffen werden.

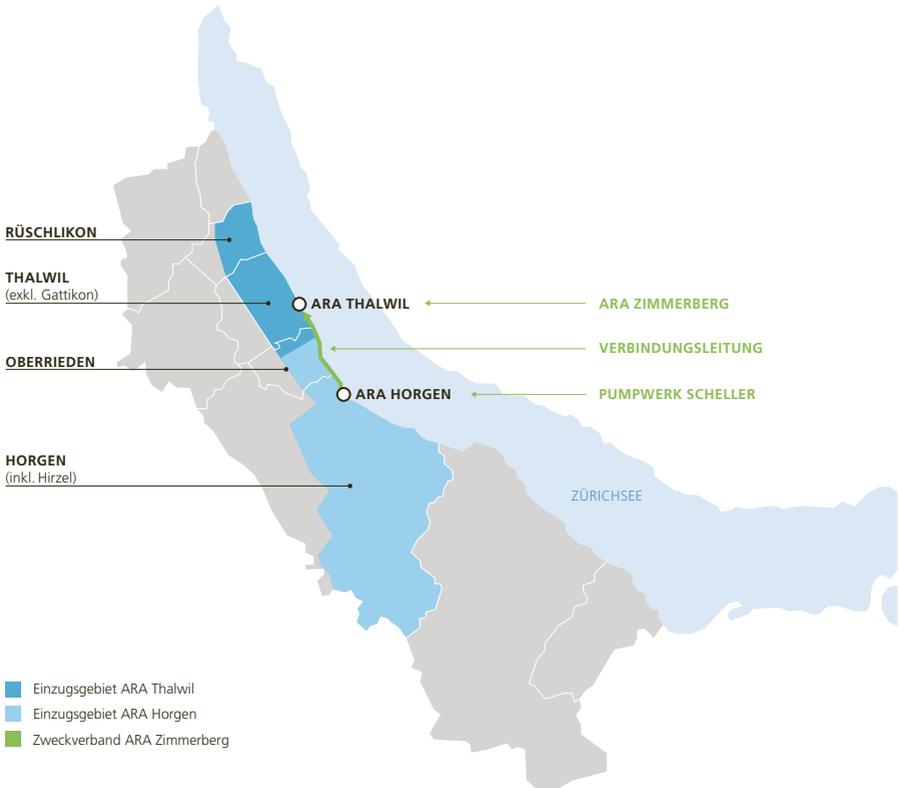


Abbildung 1: Übersicht heutige und zukünftige Situation

In der Schweiz besteht seit einiger Zeit ein Trend zu Zusammenschlüssen von kleinen und mittleren Anlagen zu grösseren Einheiten. Aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bieten Grossanlagen deutliche Vorteile. Aufgrund der kurzen Distanz von 2,7 km zwischen der ARA Horgen und der ARA Thalwil wurden bereits 2014 erste Konzepte für eine gemeinsame Abwasserreinigung diskutiert und ausgearbeitet. Dabei wurden verschiedene Standorte (ARA Thalwil, ARA Horgen, alternativer Standort) evaluiert und eine Ableitung zum Klärwerk Werdhölzli in Zürich geprüft. Als nachhaltigste Lösung erwies sich der Standort der ARA Thalwil.

Der Standort Horgen liegt im Unterschied zum Standort Thalwil direkt am See und ist dadurch raumplanerisch sensibler einzustufen. Bei einem Wegfall ermöglicht der Standort Horgen einen neuen Seezugang mit alternativer Nutzung der Parzelle. Dank dem Höhenunterschied kann das Abwasser von Horgen an Trockenwettertagen ohne Pumpeneinsatz und Energieverbrauch nach Thalwil fliessen.

Als Folge der nachhaltigen Vorteile aus den Studien wurde der politische Grundsatzentscheid durch die Gemeinderäte von Horgen, Thalwil, Oberrieden und Rüschlikon für eine gemeinsame Zukunft mit einer zentralen ARA in Thalwil im Herbst 2016 gefällt. Der Planungskredit im Umfang von 4 Mio. Fr. zur Ausarbeitung des Bauprojekts wurde durch Gemeinderatsbeschlüsse in Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden und im Juni 2018 durch die Gemeindeversammlung in Horgen gemäss Kompetenzregelung gesprochen und ist nicht mehr Bestandteil dieser Kreditvorlage.

Die Erarbeitung des vorliegenden Bauprojekts erfolgte im 2019 durch die Ingenieurgemeinschaft Hunziker Betatech AG / Holinger AG. Die Projekterarbeitung erfolgte in enger Begleitung durch die Betriebskommission der ARA Thalwil, dem Ausschuss Kläranlage der Gemeinde Horgen sowie Experten des Kantons (AWEL). Die Qualitätssicherung erfolgte durch Expertengruppen (Forschungsinstitut Eawag, Micropoll-Plattform des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) und weitere externe Prüfer. Das Projekt wurde einer Risikobeurteilung und einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung begleitet.

Die gesamte Planung erfolgte in einem digitalen BIM-Modell (building information modeling). Dies erlaubte, neben einem besseren Anlageverständnis und einer zentralen Planungsbasis, eine realitätsnahe Veranschaulichung der Machbarkeiten und der komplexen Bauabläufe innerhalb der engen Platzverhältnisse.

ARA Zimmerberg

Kompakte ARA Zimmerberg auf Parzelle der ARA Thalwil

Die neue ARA Zimmerberg kann 800 l/s und das Abwasser von 78'000 Einwohnerwerten reinigen. Dies entspricht der prognostizierten Belastung im Jahr 2050. Im Vergleich zur Belastung bei Inbetriebnahme mit 63'000 Einwohnerwerten ergibt dies eine Reservekapazität von 15'000 Einwohnerwerten.

Aufgrund des kompakten Reinigungsverfahrens kann die ARA Zimmerberg auf der heutigen Parzelle der ARA Thalwil ohne zusätzlichen Landbedarf erstellt werden. Da die Kapazität mehr als verdoppelt und die Reinigungsleistung erweitert wird, vergrössert sich das heutige Gebäudevolumen (verdichtetes Bauen).

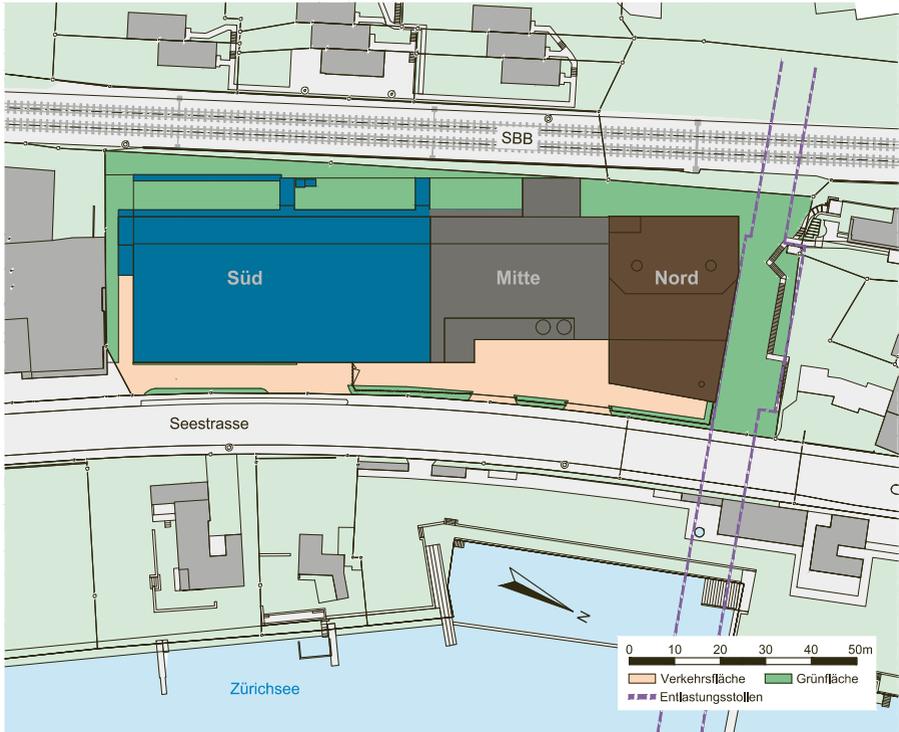


Abbildung 2: Situation ARA Zimmerberg



Abbildung 3: Visualisierung ARA Zimmerberg mit Drittprojekten: neue Seeufergestaltung (Vordergrund) und Entlastungsstollen Thalwil (rechts angrenzend)

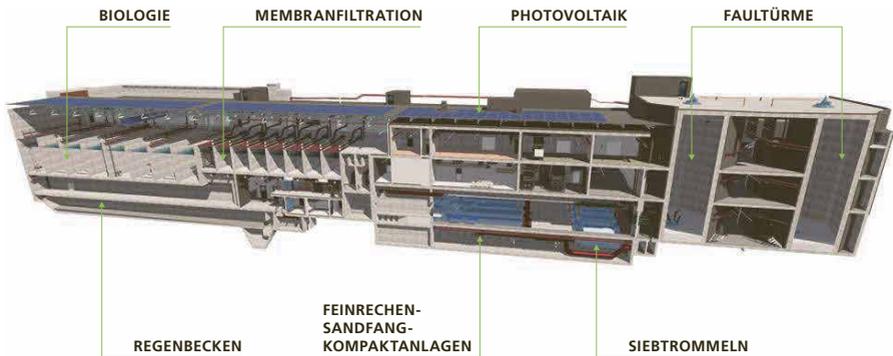


Abbildung 4: Schnitt ARA Zimmerberg

Die ARA Zimmerberg liegt zwischen der Seestrasse und der SBB-Linie, grenzt dennoch an Wohnquartiere und befindet sich in unmittelbarer Nähe des Zürichsees. Damit keine Lärm- und Geruchsemissionen wahrnehmbar sind, wird neu die gesamte Anlage überdacht und die Prozessabluft über einen Biofilter gereinigt. Damit sich die Aussenhülle gut in die Umgebung eingliedert, wurden unterschiedliche Architekten sowie die Planungs- und Baukommission Thalwil in die architektonische Gestaltung miteinbezogen. Gewählt wurde eine Fassade aus Schweizer Holz mit vielfältiger Unterteilung. Auf dem Dach wird eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromproduktion aus Sonnenenergie erstellt. Der durch das grössere Gebäudevolumen verursachte, zusätzliche Schattenwurf seeseitig betrifft gemäss Schattengutachten wenige Randstunden und wird als gering eingestuft. Auch die Beeinträchtigung der Seesicht für hangseitige Liegenschaften wird als gering eingestuft. Die Zufahrt zur ARA erfolgt wie bisher von der Seestrasse.

Aktuell wird im Auftrag des Kantons Zürich ein Projekt für einen Hochwasserentlastungsstollen der Sihl erarbeitet. Das Auslaufbauwerk in den Zürichsee liegt nördlich angrenzend an die ARA. Gleichzeitig ist im Auftrag der Gemeinde Thalwil ein Projekt zur Neugestaltung und Aufwertung der Seeuferanlagen vor der ARA Thalwil in Bearbeitung. Die Realisierung dieser Projekte wird voraussichtlich in einem ähnlichen Zeitfenster wie der Ausbau der ARA Zimmerberg stattfinden. Mit einer geschickten Koordination der Abläufe können Synergien zum Vorteil aller Beteiligten genutzt werden.

Innovative Abwasserreinigung mit Membrantechnik

Der komplette Neubau der ARA Zimmerberg ist nach dem neusten Stand der Technik kompakt und betriebsfreundlich angeordnet. Das auf Redundanzen ausgelegte Anlagekonzept gewährleistet eine hohe Betriebssicherheit.

Im Erdgeschoss der ARA wird ein neues Zulaufhebwerk mit Regenbecken, eine neue mechanische Reinigung mit Rechen-Sandfang-Kompaktanlagen und Siebtrommeln zur Abwasser-Vorklärung erstellt (Abbildung 7). Als Folge der kompakten Bauweise der mechanischen Reinigung können der Öffentlichkeit im Erdgeschoss der ARA – unmittelbar gegenüber der neuen Seeufergestaltung Bürger – 15 überdachte Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiteres Pumpwerk befördert das Abwasser in die neue Membranbiologie im Obergeschoss – ins Herzstück der neuen Anlage. In der Biologie werden die Schmutzstoffe durch Mikroorganismen im Belebtschlamm und durch den Eintrag von Sauerstoff biologisch abgebaut. Bedarfsgerecht wird Pulveraktivkohle direkt in die Biologie dosiert. Die Mikroverunreinigungen werden durch die Bindung an die Aktivkohle aus dem Abwasser entfernt. Das gereinigte Abwasser wird über eingetauchte Membranen vom Belebtschlamm getrennt. Nachfolgend wird das gereinigte Abwasser über eine Wasserturbine geleitet, so dass die Höhendifferenz vom Obergeschoss bis zur Einleitung auf Seeniveau für die Stromproduktion genutzt werden kann.

Das eingesetzte Membranverfahren mit Direktdosierung von Pulveraktivkohle erlaubt eine sehr kompakte Bauweise im Vergleich zu einer konventionellen Biologie mit nachgeschalteter Verfahrensstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (Abbildung 5). Gleichzeitig erreicht das gewählte Verfahren eine weitergehende Reinigungsleistung; durch die Filtration im Ultrafiltrationsbereich (bis $0,04\ \mu\text{m}$) werden nebst den Feinstpartikeln, Mikroverunreinigungen und Mikroplastik auch multiresistente Keime und Viren zurückgehalten. Die erreichte Eliminationsleistung übersteigt die geforderten gewässerrechtlichen Auflagen und schützt den Zürichsee als Badegewässer und Trinkwasserreservoir weitestmöglich (Abbildung 6).

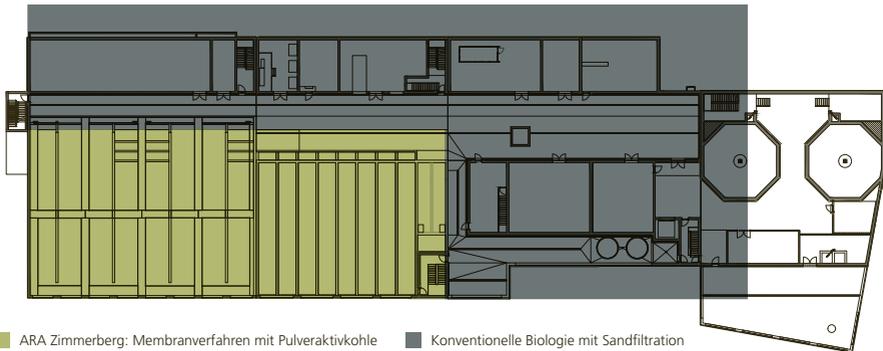


Abbildung 5: Raumbedarf Membranverfahren im Vergleich zu konventioneller Biologie mit Sandfiltration

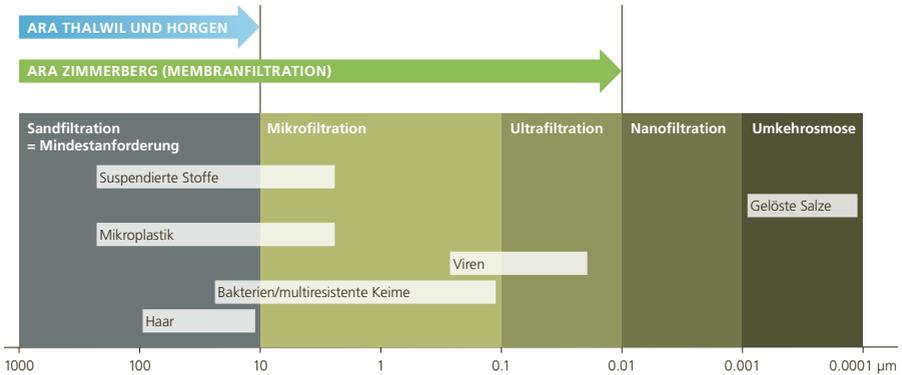


Abbildung 6: Reinigungsleistung der Membranfiltration im Vergleich zu heute

Klärschlamm als Wertstoff

Der Klärschlamm wird vorentwässert und in neuen Faultürmen ausgefault. Anschließend wird er zur externen Entsorgung mechanisch entwässert und wie bisher zur Verbrennung und zukünftigen Phosphorrückgewinnung in die zentrale Klärschlammverwertungsanlage auf dem Areal des Klärwerks Werdhölzli in Zürich gebracht. Das anfallende Klärgas wird zu Biogas aufbereitet und ins Netz der Gasversorgung Thalwil eingespeist.

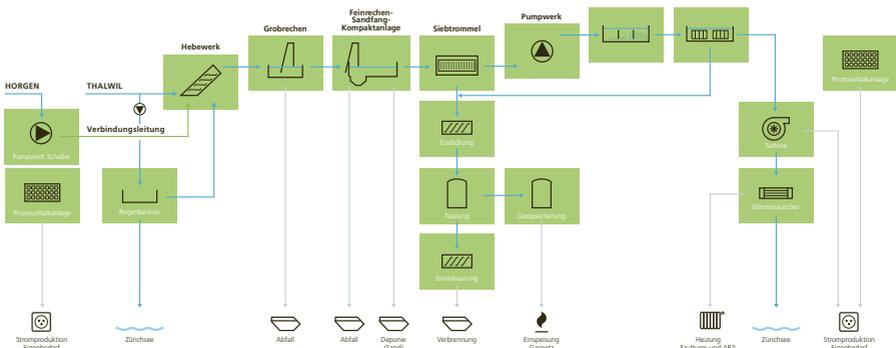


Abbildung 7: Verfahrensstufen ARA Zimmerberg

Pumpwerk Scheller und Verbindungsleitung

Pumpwerk auf Gasi-Areal

Auf dem ehemaligen Gasi-Areal, bergseits der ARA Horgen, wird das einstöckige Pumpwerk Scheller für eine Weiterleitmenge von 400 l/s erstellt. Das Pumpwerk ist nur bei Regenwetter in Betrieb. An Trockenwettertagen fließt das Abwasser von Horgen im freien

Gefälle ohne Energieverbrauch nach Thalwil. Die vorgesehenen Regenbecken erfüllen die Anforderungen des aktuellen GEP (Genereller Entwässerungsplan). Wie bei der ARA Zimmerberg wird das Dach mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet. Die Abluft wird auch über einen Biofilter geführt. Die Fassade des Pumpwerks besteht aus verzinkten Lochblechen mit gerasterter Bildapplikation des Sihlwalds. Die Anfahrt zum Pumpwerk erfolgt über die Seegartenstrasse.

Die neue Pumpstation kann unabhängig vom laufenden ARA-Betrieb erstellt werden. Die ARA Horgen wird nach Inbetriebnahme der ARA Zimmerberg ausser Betrieb genommen und mit Ausnahme des Filtrationsgebäudes rückgebaut (aktuelle Anforderung bis 1 Meter unter Terrain). Das Filtrationsgebäude wird für die Seewasserwärmenutzung teiltrückgebaut und umgenutzt. Letztere muss als Ersatz für die Wärmeengewinnung aus gereinigtem Abwasser in Horgen bereitgestellt werden. Die Kosten für die Neuerstellung der Anlagen zur Seewasserwärmenutzung werden von der Gemeinde Horgen getragen und sind Teil dieser Kreditvorlage.

Verbindungsleitung Horgen-Thalwil

Zwischen dem Pumpwerk Scheller und der ARA Zimmerberg in Thalwil wird eine rund 2,7 km lange Druckleitung in der Seestrasse erstellt. Eine spezifische Risikoanalyse hat aufgezeigt, dass ein sicherer Betrieb mit nur einer Druckleitung gewährleistet werden kann. Der Durchmesser der Pumpendruckleitung beträgt 500 mm. Die Leitung kann periodisch bei laufendem Betrieb mit Druckluft gereinigt werden, ganz ohne Entleerung. Der Bau der Verbindungsleitung erfolgt in Koordination mit den geplanten Sanierungen der Seestrasse durch den Kanton.

Die Druckleitung weist drei Hochpunkte mit Entlüftungsventilen und drei Tiefpunkte mit Entleerungsschächten und weitere zwei Kontrollschächte auf. Von diesen Schächten aus kann die Druckluft für die Reinigung der Leitung eingeblasen werden. In den Gräben der Druckleitung wird zusätzlich ein Kabelschutzrohr für die Datenverbindung zwischen dem neuen Pumpwerk und der ARA in Thalwil eingelegt.

Freiwerdendes Seeufergrundstück in Horgen

Die Seeuferabschnitte in Horgen und Thalwil sind nebst demjenigen in Wädenswil gemäss regionalem Richtplan Region Zimmerberg von zentralörtlicher Bedeutung. Im kantonalen Leitbild Zürichsee 2050 sind beide Gemeinden mit grossen Uferanteilen dem Schwerpunktgebiet «Aufwertung Erholungsnutzung» zugeschlagen. Mit dem durch den Bau der ARA Zimmerberg möglichen Rückbau der ARA Horgen erhält Horgen ein freies Seeufergrundstück in der Zone für öffentliche Anlagen und Bauten (ZöBa).

Für das freiwerdende Areal der ARA Horgen wurden diverse zonenkonforme Nutzungsformen in der ZöBa vorgeprüft. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie konnte im Februar 2018 nachgewiesen werden, dass auf dem Areal der ARA Horgen z. B. ein grosszügiges Sporthallenbad mit direktem Seezugang und attraktiven Aussenräumen erstellt werden könnte. Die Parkierung könnte auf der verbleibenden Fläche des Gasi-Areals angeboten werden. Als Energieträger steht eine Seewassernutzung mittels Wärmepumpe im Vordergrund. Mit der gleichen Seewasserfassung könnte dann ab 2027 das bestehende kalte Fernwärmenetz (EKZ) weiterbetrieben werden.

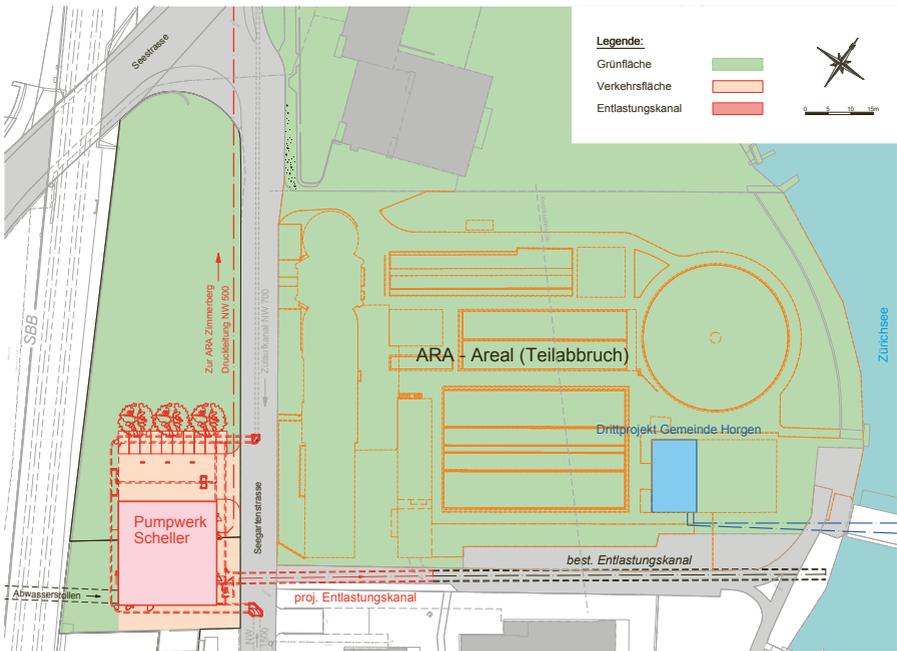


Abbildung 8: Situation Pumpwerk Scheller mit freierwerdendem Seeufergrundstück und Drittprojekt Seewasserwärmenutzung.



Abbildung 9: Visualisierung Pumpwerk Scheller auf dem Gasi-Areal

Kompensation Seeufergrundstück

Durch den Rückbau der ARA Horgen entsteht ein Seeufergrundstück in der Zone für öffentliche Bauten (ZöBa) mit ca. 8'700 m² nutzbarer Fläche. Der Grundstückswert wurde mit ungefähr 3,5 Mio. Fr. beziffert. Die Gemeinderäte von Horgen und Thalwil haben vereinbart, dass Horgen Thalwil hälftig an diesem Aufwertungsgewinn beteiligen und dazu eine Kompensationszahlung im Umfang von 1,75 Mio. Fr. an Thalwil leisten soll. Die Kompensationszahlung ist Teil dieser Kreditvorlage.

Damit die Bevölkerung Thalwils einen direkten Nutzen erhält, wird der Kostenbeitrag von 1,75 Mio. Fr. zweckgebunden zur Aufwertung der Seeuferanlagen verwendet. Somit profitieren die Bevölkerung in Horgen und die Bevölkerung in Thalwil in gleichem Mass von einem aufgewerteten Seeufer.

Würde die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Horgen bis 2040 in eine Wohnzone umgezont, würde die Gemeinde Thalwil wiederum am dannzumal entstehenden Planungsgewinn beteiligt.

Energiekonzept

Ziel des Energiekonzepts ARA Zimmerberg ist eine optimale Nutzung aller zur Verfügung stehenden Energien auf der ARA und die Reduktion des Energie-Eigenbedarfs auf der ARA und im Pumpwerk im Rahmen der Möglichkeiten. Das stets anfallende Klärgas wird der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, indem es zu Biogas aufbereitet und ins lokale Netz der Gasversorgung Thalwil eingespeist wird. Die Gas-To-Gas-Anlage ist im Obergeschoss der ARA Zimmerberg platziert, wird jedoch durch die Gasversorgung Thalwil finanziert und betrieben. Im Unterschied zu den heute auf der ARA Thalwil und ARA Horgen eingesetzten Mikrogasturbinen kann das energetische Potenzial des Klärgases durch die Einspeisung ganzjährig vollständig genutzt werden. Rund 0,55 GWh/a werden zukünftig genutzt, wodurch die Emissionen aus fossilen Brennstoffen im Einzugsgebiet um 170 Tonnen CO₂ pro Jahr reduziert werden.

Der Energie-Eigenbedarf wird durch ökologischen Strom aus Photovoltaik und Wasserkraft um rund 10 % reduziert: Auf den Dächern der ARA Zimmerberg und des Pumpwerks Scheller sind Photovoltaikanlagen installiert und der Ablauf der ARA wird turbinert. Zudem kann bei Trockenwetter das Abwasser ohne zu pumpen von Horgen nach Thalwil geführt werden.

Die benötigte Prozesswärme der ARA Zimmerberg wird aus dem gereinigten Abwasser zurückgewonnen. Darüber hinaus wird bereits heute in Thalwil und in Horgen Abwärme aus dem gereinigten Abwasser über einen kalten Fernwärmeverbund der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Die bestehenden langfristigen Contractor-Verträge mit der EKZ werden fortgeführt, wobei sich die Wärmeflüsse an den jeweiligen Standorten ändern. Am Standort Thalwil verdoppelt sich das Potenzial zur Abwärmenutzung aus gereinigtem Abwasser. Am Standort Horgen entfällt ab 2027 die Wärmequelle aus gereinigtem Abwasser. Die Wärmenutzung aus Rohabwasser ist nicht zweckmässig. Als Alternative ist eine Seewasserwärmenutzung vorgesehen.

Die Seewassernutzung ist nicht Bestandteil des Bauprojekts ARA Zimmerberg. Sie ist aber eine direkte Folge der Stilllegung der ARA Horgen und damit des Gesamtprojekts der Zusammenlegung. Für die entsprechende Seewassernutzung sind auf dem bishe-

rigen Grundstück der ARA Horgen eine Wärmetauscheranlage mit Schaltwarte im Bereich des bisherigen Filtrationsgebäudes und zwei Seewasserleitungen (Zu- und Ableitung) geplant. Die geplante Seewasserwärmenutzung wurde mit dem EKZ vorbesprochen. Die Kosten im Zusammenhang mit den deshalb nötigen Investitionen für den Erhalt der bestehenden kalten Fernwärme gehen primär zulasten der Gemeinde Horgen. Gemäss dem Kostenvoranschlag belaufen sie sich auf rund 1,8 Mio. Fr. Die Stimmberechtigten von Horgen haben an dieser Abstimmung auch über diesen Kredit abzustimmen.

Finanzen

Investitionskosten

Der Kostenvoranschlag beruht auf vorgezogenen Submissionen, Richtofferten, Massauszügen und Hochrechnungen von vergleichbaren Objekten. Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$.

	Brutto-Investitionskosten in Mio. Fr. (exkl. MwSt.)		
	ARA Zimmerberg	PW Scheller, inkl. Verbindungsleitung	Total
Abbruch und Foundation	12,5	8,9	21,4
Gebäude / Leitung	44,1	8,6	52,7
Betriebseinrichtungen	0,5	0,1	0,6
Umgebung / Strasse	2,2	4,5	6,7
Verfahrenstechnik	24,7	1,0	25,7
Ausstattung	0,2	0,0	0,2
Baunebenkosten und Übergangskosten	15,1	4,1	19,2
Reserve	3,9	1,1	5,0
Total	103,2	28,3	131,5

Der Kostenvoranschlag Bauprojekt beläuft sich auf brutto 131,5 Mio. Fr. (exkl. MwSt.). Von den Brutto-Investitionskosten von 131,5 Mio. Fr. wurden 4 Mio. Fr. Planungskredit (Vor- und Bauprojekt) bereits bewilligt. Dadurch ergibt sich ein zu bewilligender Brutto-Kredit von 127,5 Mio. Fr. (exkl. MwSt.).

Abteilungen Bund

Rückstände von organischen Verbindungen in unseren Flüssen und Seen können sich nachteilig auf Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen auswirken. Um die Belastung durch solche Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser zu reduzieren, werden in den kommenden Jahren ausgewählte Kläranlagen (u. a. ARA Zimmerberg) mit einer

zusätzlichen Reinigungsstufe nachgerüstet. Unabhängig davon, ob eine ARA ausgebaut werden muss oder nicht, bezahlen deshalb seit dem 1. Juni 2016 alle Kläranlagen der Schweiz in einen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) verwalteten Fonds ein. Die Abgabe beträgt aktuell 9 Franken pro Einwohner/-in und Jahr.

Der Bund rechnet mit durchschnittlichen Einnahmen von 50 Mio. Fr. pro Jahr, wobei der Fonds auf 25 Jahre befristet ist. Die Mittel dienen dazu, 75 % der Investitionskosten von anerkannten Ausbauprojekten (nur Teilprojekte zur Elimination von Mikroverunreinigungen) zu finanzieren. Nach Inbetriebnahme des zusätzlichen Reinigungsverfahrens tragen die ausgebauten Kläranlagen zu einer besseren Wasserqualität unserer Gewässer bei. Weil die ARA dadurch auch höhere Betriebskosten zu tragen hat, wird sie nach einem Ausbau ab dem Folgejahr von dieser Abgabe befreit. Der Zweckverband ARA Zimmerberg muss diese Abgabe dann nicht mehr bezahlen.

Für dieses Bauvorhaben kann mit der Ausrichtung von Bundesabteilungen gerechnet werden. Die Abteilungen wurden mit dem Bund abgeklärt und betragen voraussichtlich 13,5 Mio. Fr. Die effektive Zusicherung erfolgt mit der Baubewilligung nach erfolgreicher Kreditgenehmigung. Die Abteilungen werden nach erfolgter Realisierung anhand der effektiv angefallenen Kosten abgerechnet. Diese sind in den Brutto-Investitionskosten nicht berücksichtigt.

Fördermittel

Für die geplanten Energiemassnahmen ist mit Fördermitteln zu rechnen, u. a. von Programmen für Wärmeverbände und von Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen. Die Beantragung der Fördermittel Energie erfolgt im Nachgang zur Projektbewilligung.

Finanzierung

Der Zweckverband tritt als Bauherrschaft auf und finanziert das Bauvorhaben über den eigenen Finanzhaushalt. Da er über keine eigenen Mittel verfügt, wird der Zweckverband langfristige Darlehen bei den Verbandsgemeinden und/oder bei Dritten (z. B. Finanzinstitute) im Umfang der Nettoinvestition aufnehmen. Die Abschreibung erfolgt gemäss HRM2 nach dem Branchenstandard über die Jahresrechnung, welche erstmals mit der Inbetriebnahme 2027 erfolgt. Die Kapitalfolgekosten werden in der Jahresrechnung verbucht und den Verbandsgemeinden nach dem Kostenteiler gemäss den Statuten verrechnet. Die Verbandsgemeinden führen demnach keine eigene Investitionskostenrechnung.

Folgekosten

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) legte die Betriebskommission für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den erweiterten Standard nach Branchenregelungen fest. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird bis 2026 mit 0 %, bis 2032 mit 0,5 % und ab 2032 mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet. Die Abgeltungen des Bundes sind in den ausgewiesenen Kapitalfolgekosten bereits miteingerechnet (Netto-Investition).

Die Betriebskosten basieren auf Richtwerten, Angeboten und Hochrechnungen von vergleichbaren Objekten. Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$.

Bei Inbetriebnahme der neuen ARA betragen die Betriebskosten voraussichtlich zirka 3,2 Mio. Fr. pro Jahr und werden aufgrund des geplanten Ausbaus der ARA auf 78'000 Einwohnerwerte bis ins Jahr 2050 auf 3,4 Mio. Fr. zunehmen.

Kapitalfolgekosten	Ab Inbetriebnahme in Mio. Fr. pro Jahr
Planmässige Abschreibungen gemäss HRM2 auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten	4,6
Durchschnittliche Verzinsung Fremdmittel	0,6
Total Kapitalfolgekosten	5,2
Betriebskosten	
Personalkosten (650 Stellenprozent)	0,8
Allgemeiner Betriebsaufwand	0,3
Reparatur und Unterhalt	0,7
Energieaufwand	0,4
Chemikalieneinsatz	0,6
Entsorgung	0,4
Total Betriebskosten	3,2
Jahreskosten	
Total Jahreskosten (Kapitalfolgekosten und Betriebskosten)	8,4

Die jährlichen Kapital- und Betriebskosten von rund 8,4 Mio. Fr. stellt der Zweckverband seinen Verbandsgemeinden über die Betriebsrechnung gemäss dem verursachergerechten Verteilschlüssel (Details siehe Statutenrevision) in Rechnung. Die nachfolgende Tabelle zeigt den jährlichen Betriebskostenanteil je Gemeinde:

	Kostenverteiler ¹ in %	Voraussichtlicher Kostenanteil Mio. Fr. pro Jahr
Horgen	45,4 %	3,8
Thalwil ²	29,4 %	2,5
Rüschlikon	14,9 %	1,2
Oberrieden	10,3 %	0,9
Total	100 %	8,4

¹ berechnet aus dem Wasserverbrauch der Jahre 2016–2018 (Gewichtung zu 80%), aus der abflussrelevanten Fläche und der Einwohnerausbaugrösse per 2050 (Gewichtung zu je 10%). Für die Wasserverbräuche wird jeweils der Mittelwert der letzten drei Jahre berücksichtigt. Für den Kostenverteiler des Jahres 2027 kommen somit beispielsweise die Wasserverbräuche der Jahre 2024–2026 zum Tragen.

² Ohne Gattikon

Kostenvergleich Alleingang – Zusammenschluss

Ein Kostenvergleich der Investitionskosten auf Stufe Studie (Kostengenauigkeit $\pm 30\%$) zeigte, dass ein Zusammenschluss tiefere Investitionskosten verursacht als der Ausbau der bestehenden ARA Thalwil und Horgen (Abbildung 10).

Die Kosten für das vorliegende Bauprojekt (Kostengenauigkeit $\pm 10\%$) wurden nur für die ARA Zimmerberg ausgearbeitet und bestätigen, dass die in der Studie geschätzten Brutto-Kosten im Rahmen der Kostengenauigkeit lagen.



Abbildung 10: Investitionskosten

Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit eines Projekts sind die Jahreskosten (Summe aus Betriebs- und Kapitalfolgekosten). Diese liegen für die ARA Zimmerberg tiefer als für den Alleingang der ARA Thalwil und Horgen: eine grössere ARA kann effizienter und wirtschaftlicher betrieben werden als zwei einzelne kleinere Anlagen (Abbildung 11).

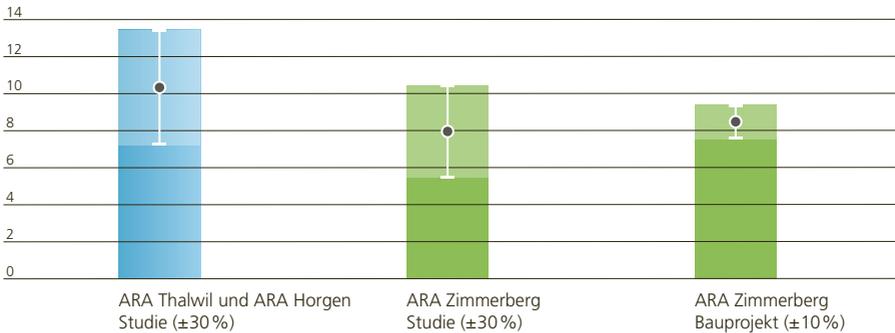


Abbildung 11: Jahreskosten

Aufgrund der effizienteren Betriebsweise werden künftig nur noch 6,5 Arbeitsstellen anstelle von heute 8,4 Arbeitsstellen (4,2 Thalwil und 4,2 Horgen) benötigt. Die heutigen Mitarbeiter der Gemeinde Horgen bleiben bei der Gemeinde Horgen für den Unterhalt Netz oder werden auf der ARA Zimmerberg angestellt. Eine allfällige Personalanpassung wird aufgrund der Personalfuktuation ohne Kündigungen erfolgen.

Einfluss auf Gebühren

Die Verbandsgemeinden werden in Zukunft wesentlich höhere Betriebskostenbeiträge an die ARA Zimmerberg ausrichten als bisher. Die höheren Betriebskostenbeiträge erhöhen die Abwassergebühren in den einzelnen Verbandsgemeinden.

Der Zeitpunkt und der Umfang der Gebührenerhöhungen können nicht allgemein beschrieben werden. Die Verbandsgemeinden haben einerseits unterschiedliche Gebührenverordnungen und andererseits werden die Abwassergebühren neben den ARA-Betriebskostenbeiträgen von weiteren Kosten (z. B. Siedlungsentwässerung) und Einnahmen (z. B. einmalige Anschlussgebühren) beeinflusst. Allfällige Gebührenerhöhungen erklären sich durch die verschärften gesetzlichen Vorschriften an die Abwasserreinigung und wären im Falle des Alleingangs der ARA Thalwil und Horgen noch höher.

Gemäss ersten Planrechnungen müssen in allen Verbandsgemeinden die Abwassergebühren erhöht werden. Die Gebühren werden in den Verbandsgemeinden zwischen Fr. 1.90 und Fr. 2.10 je m³ Abwasser betragen, wobei die Erhöhung mittelfristig in zwei Etappen erfolgt. Die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt der Wohnsitzgemeinde sind auf Seite 33 aufgeführt.

Submissionsverfahren

Die Submissionsverfahren erfolgen gemäss öffentlichem Beschaffungswesen des Kantons Zürich. Gesetzliche Grundlagen bilden die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25.11.1994 / 15.03.2001 und die Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23.07.2003.

Seewasserwärmenutzung

Gemäss Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Anlage der Seewasserwärmenutzung auf ca. 1,8 Mio. Fr. (exkl. MwSt.). Die Kostenschätzung beruht auf Referenzprojekten. Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 20\%$.

	Kostenschätzung in Mio. Fr. (exkl. MwSt.)
Vorbereitungsarbeiten, Grundstück	0,03
Gebäude, Leitungen	0,89
Betriebseinrichtungen	0,02
Umgebung	0,08
Baunebenkosten	0,26
Verfahrenstechnik	0,38
Reserve	0,14
Total	1,80

Im bewilligten Projektierungskredit wurde für diese Seewasserwärmenutzung lediglich ein Vorprojekt bestellt, welches die technische Machbarkeit und die Bewilligungsfähigkeit nachweisen musste. Diese liegt nun für einen 1:1-Ersatz hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bestehenden Fernwärmenetzes vor. Erst nach erfolgter Kreditabstimmung kann vertieft über eine mögliche Umnutzung des ARA-Areals befunden werden. Sofern diese neue Anlage auch Seewasserwärme beziehen will, muss das vorliegende Vorprojekt entsprechend überarbeitet und in ein Bauprojekt mit Kostenvoranschlag überführt werden. Da die Bauarbeiten für die Seewasserwärmenutzung frühestens ab 2026 starten, kann dieses Bauprojekt zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.

Entschädigungen

Die Betriebskosten und Kapitalfolgekosten für die ARA Zimmerberg, welche pro Gemeinde ab Inbetriebnahme anfallen werden, wurden bereits eingehend beschrieben.

Gemäss erfolgter Absprache und Vereinbarungen leistet die Gemeinde Horgen zusätzlich noch folgende Einmalzahlungen zulasten der Kostenstelle Kläranlage (17031, INV00195) im Sinne von Entschädigungen an folgende Projekte:

Seeufergestaltung Thalwil (Kompensationszahlung für Areal ARA Horgen)

- Entschädigung, pauschal 1,75 Mio. Fr. (exkl. MwSt.)
- Realisierungszeitpunkt in Thalwil: ca. 2024
- Bau- und Finanzprogramm vormerken: 2024: Fr. 850'000.00
2025: Fr. 900'000.00

Aufrechterhaltung bestehendes Fernwärmenetz (Ersatz mit Seewasserwärme)

- Entschädigungen (brutto) 1,8 Mio. Fr. (exkl. MwSt.)
- Realisierungszeitpunkt (im Filtergebäude ARA Horgen): ab 2026
- Bau- und Finanzprogramm vormerken: 2026: Fr. 900'000.00
2027: Fr. 900'000.00

Bei den zugesicherten Entschädigungen handelt es sich finanzrechtlich um immaterielle Anlagen, welche gemäss HRM2 über eine Dauer von fünf Jahren abzuschreiben sind.

Trägerschaft der ARA Zimmerberg - neuer Zweckverband ARA Zimmerberg

Mit Einführung des neuen Gemeindegesetzes muss sich die Organisation des bestehenden Zweckverbands ARA Thalwil ohnehin einer Totalrevision unterziehen. Aus einer Vielzahl von geprüften Organisationsformen hat sich eine Umwandlung des bestehenden Zweckverbands ARA Thalwil in den Zweckverband ARA Zimmerberg als einfachste, günstigste und zweckmässigste Lösung herausgestellt.

Dem Zweckverband ARA Zimmerberg wird neben den bisherigen Gemeinden Thalwil, Oberrieden und Rüschlikon auch Horgen (inkl. Hirzel) angehören (Abbildung 12). Oberrieden wird neu ebenfalls vollständige Zweckverbandsgemeinde; bisher leitete es den kleineren Anteil des Abwassers als Zweckverbandsgemeinde in die ARA Thalwil und hatte für den Grossteil des Abwassers einen Anschlussvertrag mit Horgen.



ZUKÜNFTIGE ORGANISATIONSFORM

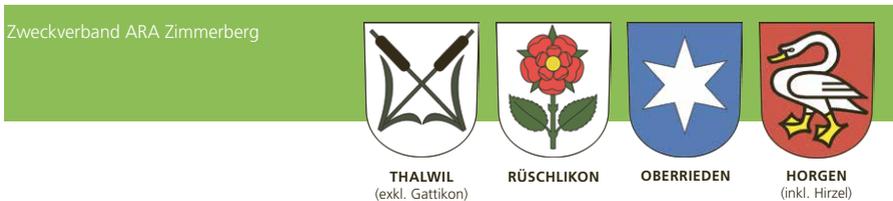


Abbildung 12: Heutige und zukünftige Organisationsform

Die Umwandlung in den Zweckverband ARA Zimmerberg erfolgt nach Zustimmung der Stimmberechtigten zur Totalrevision der Statuten (bisherige Verbandsgemeinden) respektive Beitritt Horgen zum Zweckverband auf 2021, so dass die Realisierungsphase bereits unter der neuen Organisation ablaufen kann. Voll operationsfähig wird der Zweckverband mit der Inbetriebnahme der umgebauten ARA Zimmerberg und des Pumpwerks Scheller und der gleichzeitigen Stilllegung der bisherigen ARA Horgen. Der Zweckverband wird voraussichtlich 2027 erstmals eine Betriebskostenrechnung führen. Solange werden die anfallenden Betriebskosten noch über den heutigen Kostenteiler (ARA Horgen) respektive über einen Übergangs-Kostenteiler (ARA Thalwil) abgerechnet. Zu weiteren Details siehe Beleuchtender Bericht Totalrevision Statuten zum Zweckverband ARA Zimmerberg.

Mit Inbetriebnahme des neuen Pumpwerks Scheller und Rückbau der ARA Horgen wird dannzumal der bestehende Anschlussvertrag mit Oberrieden hinsichtlich Betrieb der ARA Horgen-Oberrieden aufgehoben.

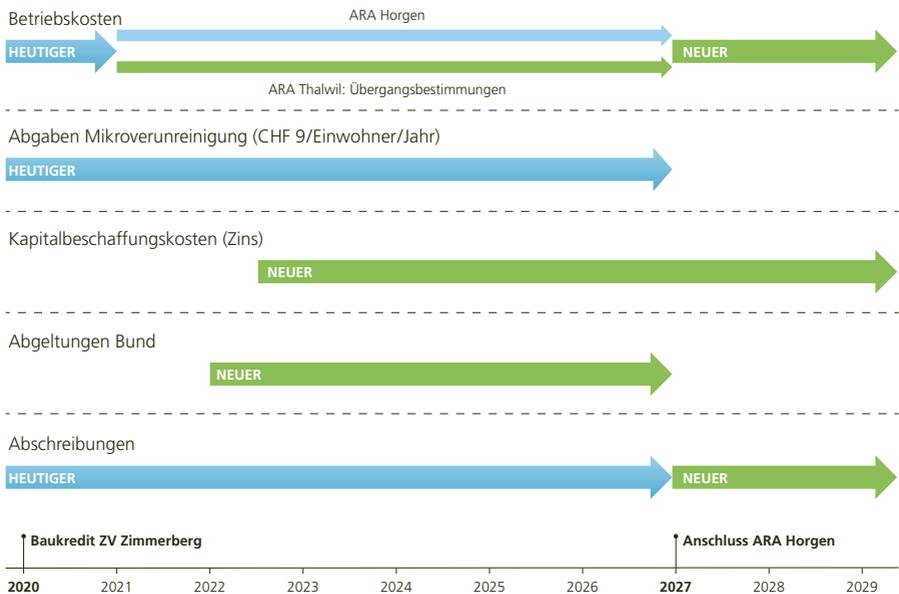


Abbildung 13: Übergangsregelung Zweckverband

Termine

Unter Beachtung des politischen und bautechnischen Zeitbedarfs zur Umsetzung des Grossprojektes wurde – unter Voraussetzung einer erfolgreichen Abstimmung und Bewilligung – der Inbetriebnahme-Zeitpunkt auf 2027 geplant:

- 27. September 2020 Volksentscheid Projekt- und Kreditgenehmigung, Zweckverbandsstatuten (Urne)
- Herbst-Winter 2020 Bewilligung, Projektgenehmigung, Baugesuch

2021	Submission, Bauvorbereitung
2022–2027	Realisierung ARA Zimmerberg
2022–2024	Etappe 1: Gebäudeteil Süd, Membranbiologie
2024–2025	Etappe 2: Gebäudeteil Nord, Schlammbehandlung
2025–2027	Etappe 3: Gebäudeteil Mitte, Mechanische Reinigung und Pulveraktivkohle
2027	Etappe 4: Anschluss Horgen
2022–2026	Pumpwerk Scheller und Verbindungsleitung (Abgleich auf Massnahmen Seestrasse)
2027–2028	Abbruch ARA Horgen
2027	Volle operative Handlung Zweckverband ARA Zimmerberg, Rückbau ARA Horgen

Die Realisierung der ARA Zimmerberg erfolgt zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs in vier Etappen. Für den Umbau in Thalwil wird über der Seestrasse eine Bau- und Installationsplattform erstellt, wodurch die Seestrasse im Bereich der ARA nur geringfügig und kurzfristig beeinträchtigt wird (Abbildung 14).

Der Bau der Verbindungsleitung in der Seestrasse erfolgt jeweils gleichzeitig an drei Losen und wird in Absprache mit den geplanten Sanierungen des Tiefbauamts des Kantons Zürich erfolgen. Die gesamte Bauzeit beträgt gut zwei Jahre. Die Bauetappen weisen jeweils eine Länge von max. 100 m auf. Die Seestrasse ist im Baubereich jeweils nur einspurig, aber durch Lichtsignalanlagen-Betrieb in beide Richtungen alternierend befahrbar.



Abbildung 14: Visualisierung Bauinstallationen ARA Zimmerberg mit Plattform über Seestrasse

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung dieser Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zulasten der Erfolgsrechnung abgerechnet werden.

Die ARA Thalwil und die ARA Horgen würden jeweils am heutigen Standort verbleiben und gemäss den Vorgaben der Aufsichtsbehörden jede für sich zeitnah erneuert, modernisiert und in vergleichbarem Masse ausgebaut werden. Gemäss Studie würde dies höhere Investitions- und Betriebskosten mit sich bringen. Zudem ist unklar, ob und in welchem Masse man von den Abgeltungen des Bundes für die Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen profitieren könnte. Die angedachten Energieverbünde könnten nicht umgesetzt werden. Es könnten keine Synergien mit Drittprojekten (Hochwasserentlastungsstollen Sihl, Aufwertung Seeufergestaltung) genutzt werden.

Das Areal der ARA Horgen stünde ab 2027 nicht für eine alternative Nutzung in der Zone für öffentliche Bauten (z.B.: Hallenbad, Kindergarten, Schulhaus, Turnhalle, Werkhof, öffentliche Parkanlage etc.) zur Verfügung. Die Beitragszahlung von Horgen an die Seeufergestaltung in Thalwil würde hinfällig.

Mit der Ablehnung der Vorlage und dem Ausbau der eigenen ARA wird die Chance für eine gemeinsame Anlage für die nächsten Generationen vertan.

Auswirkungen auf Gebühren je Gemeinde

Die Kosten der Abwasserreinigung werden über einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Betriebsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) finanziert. Der Neubau der ARA wird in allen Anschlussgemeinden zu einer Gebührenerhöhung führen.

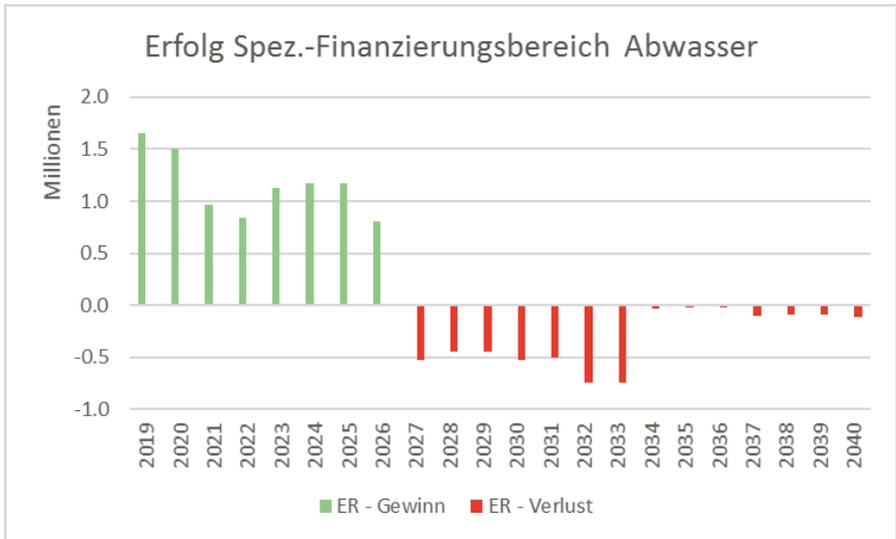
Die absehbaren Gebührenerhöhungen – unter Berücksichtigung der heute bekannten Annahmen wie Entwicklung Wasserverbrauch, Teuerung, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen ins Kanalnetz, Sachaufwand – wurden berechnet. In den Planrechnungen wurde bei den einmaligen Anschlussgebühren keine Gebührenerhöhung vorgesehen. Nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtliche gesamthaft nötige Erhöhung der Verbrauchsgebühren je m³ Abwasser (exkl. MwSt.).

	Abwasserpreis, aktuelle Gebühr je m ³ (in Fr.)	Gesamthafte Gebührenerhöhung in %	voraussichtliche Gebühr Abwasser je m ³ (gerundet) (in Fr.)
Horgen	1.60	30	2.10
Thalwil	1.50	30	2.00
Rüschlikon	1.00	100	2.00
Oberrieden	1.33	40	1.90

Die Preise der Grundgebühren werden im gleichen Umfang erhöht wie die Verbrauchsgebühren. Bei den Grundgebühren wenden die Verbandsgemeinden unterschiedliche Gebührenmodelle an - entsprechend kann man die Grundgebühren der Verbandsgemeinden nicht miteinander vergleichen.

Rüschlikon weist heute im Spezialfinanzierungsbereich Abwasser einen Aufwandüberschuss von 0,15 Mio. Fr. aus. Die Gemeinde wird bereits vor Inbetriebnahme der neuen ARA die Gebühren erhöhen müssen. Bei den übrigen Gemeinden zeichnet sich eine schrittweise Erhöhung der Gebühren ab – die erste Erhöhung mit der Inbetriebnahme aller Anlagenteile der neuen ARA (geplant Jahr 2027) und eine weitere ca. im Jahr 2034. Die Planrechnungen der einzelnen Gemeinden zeigen die folgenden Entwicklungen auf beim Erfolg Spezialfinanzierung Abwasser (entspricht dem jährlichen Gewinn respektive Verlust des Bereichs Abwasserrechnung).

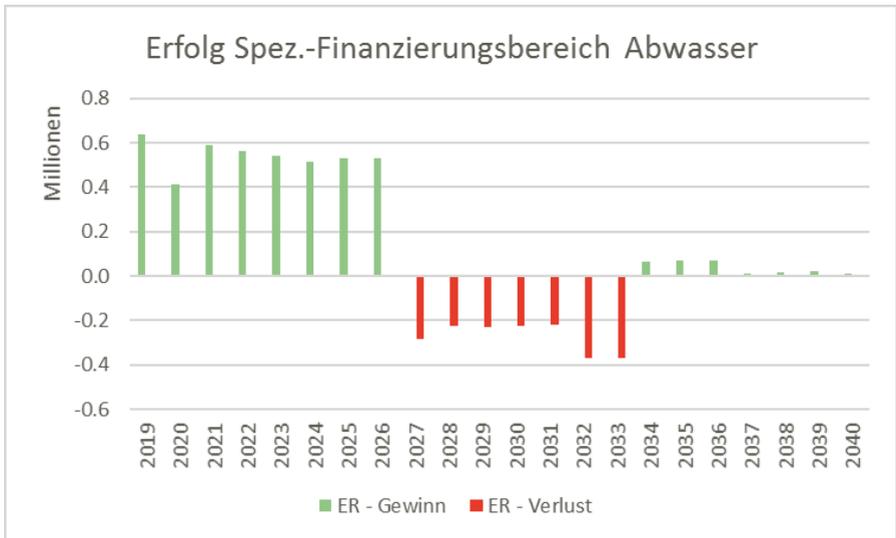
Gemeinde Horgen



Die Gemeinde Horgen verrechnet aktuell Fr. 1.60/m³ Abwasser. Zurzeit weist die Gemeinde im Spezialfinanzierungsbereich Abwasser einen Ertragsüberschuss von 1,6 Mio. Fr. exkl. MwSt. aus.

Mit der schrittweisen Erhöhung der Gebühren um gesamthaft 30 % wird die Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungsbereichs Abwasser ausgeglichen sein.

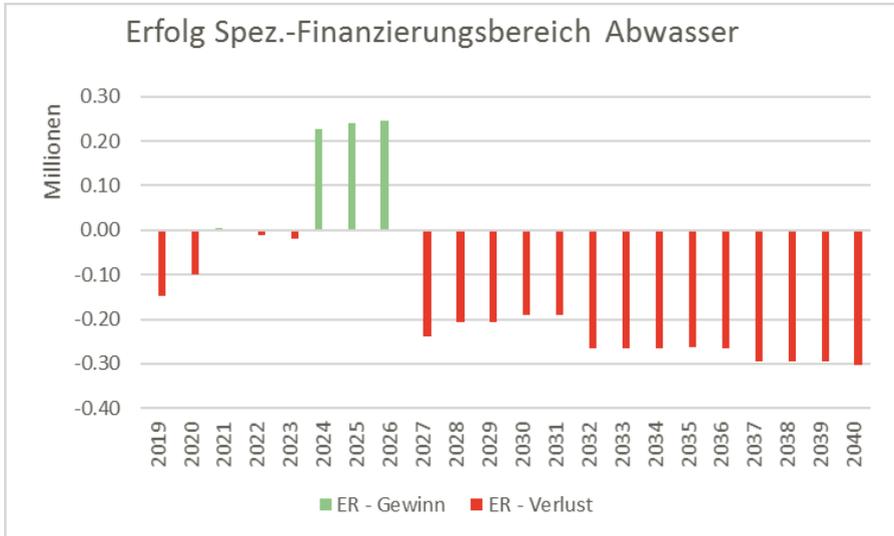
Gemeinde Thalwil



Die Gemeinde Thalwil verrechnet aktuell Fr. 1.50/m³ Abwasser. Zurzeit weist die Gemeinde im Spezialfinanzierungsbereich Abwasser einen Ertragsüberschuss von 0,6 Mio. Fr. exkl. MwSt. aus.

Mit der schrittweisen Erhöhung der Gebühren um gesamthaft 30 % wird die Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungsbereichs Abwasser ausgeglichen sein.

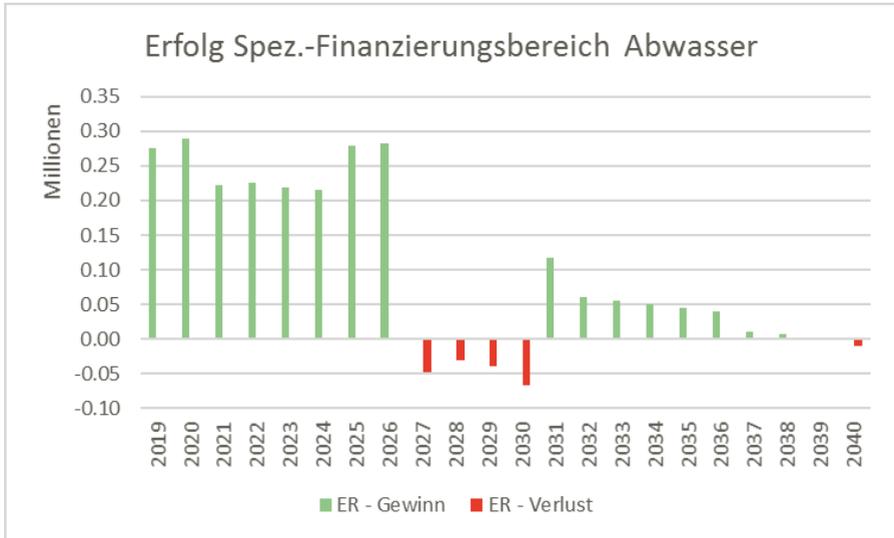
Gemeinde Rüslikon



Die Gemeinde Rüslikon verrechnet aktuell Fr. 1.00/m³ Abwasser. Zurzeit weist die Gemeinde im Spezialfinanzierungsbereich Abwasser einen Aufwandüberschuss von 0,15 Mio. Fr. exkl. MwSt. aus.

Mit der schrittweisen Erhöhung der Gebühren um gesamthaft 100% wird die Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungsbereichs Abwasser weiterhin einen Aufwandüberschuss ausweisen, welcher die Gemeinde zulasten des bestehenden Eigenkapitals finanzieren kann.

Gemeinde Oberrieden



Die Gemeinde Oberrieden verrechnet aktuell Fr. 1.33/m³ Abwasser. Zurzeit weist die Gemeinde im Spezialfinanzierungsbereich Abwasser einen Ertragsüberschuss von 0,28 Mio. Fr. exkl. MwSt. aus.

Mit der schrittweisen Erhöhung der Gebühren um gesamthaft 40 % wird die Erfolgsrechnung des Spezialfinanzierungsbereichs Abwasser ausgeglichen sein.

Anträge aller Gemeinderäte und der Rechnungsprüfungskommissionen von Thalwil und Horgen

Antrag der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden ARA Thalwil und der Gemeinde Horgen

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband ARA Zimmerberg beteiligten Gemeinden, nämlich Horgen (mit Beschluss 77/2020), Oberrieden (mit Beschluss Nr. 20-51), Thalwil (mit Beschluss Nr. 79/2020) und Rüslikon (mit Beschluss Nr.62/2020), empfehlen, dem Geschäft zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ARA Thalwil

Die RPK Thalwil in der Funktion der RPK des Zweckverbands ARA Thalwil hat das Geschäft geprüft und am 28. April 2020 beschlossen. Sie empfiehlt, dem Geschäft zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen

Die RPK Horgen in der Funktion der RPK des künftigen Zweckverbands ARA Zimmerberg hat das Geschäft geprüft und am 21. April 2020 beschlossen. Sie empfiehlt, dem Geschäft zuzustimmen.

Weitere Informationen zum Geschäft finden Sie auf der Website der ARA Zimmerberg, ara-zimmerberg.ch.

Zweckverband ARA Zimmerberg c/o Gemeinde Thalwil, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, Telefon 044 723 23 23

Zusammenfassung

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann durch die Zusammenarbeit der Gemeinden Thalwil, Horgen, Oberrieden und Rüslikon die Chance für ein zukunftsweisendes Projekt für eine moderne und nachhaltige ARA Zimmerberg am Standort der ARA Thalwil genutzt werden. Die neue ARA erfüllt mit innovativen Technologien die gesetzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung und entlastet den Zürichsee als Badegewässer und Trinkwasserreservoir weitestmöglich.

ARA Thalwil + ARA Horgen = ARA Zimmerberg, eine zukunftsweisende, nachhaltige, kompakte Anlage für die Region!

Flankierend besteht die einmalige Gelegenheit, unter Nutzung der Synergien mit diversen Drittprojekten (Thalwil: Hochwasserentlastungsstollen Sihl, Aufwertung Seeufergestaltung etc. / Horgen: Umnutzung des ARA-Areals, Aufwertung Seeufergestaltung, Umnutzung Gasi-Areal, Umbau Seestrasse etc.) für Thalwil wie auch für Horgen grosse Aufwertungen und eine nachhaltige Investition in die Zukunft zu tätigen.

Die Abwasserreinigung wird zweckmässig und nachhaltig für die kommenden Generationen sichergestellt.

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Bauprojekt und Baukredit zuzustimmen.

Horgen, 16. März 2020

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 21. April 2020

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

3. ARA Zimmerberg – Beitritt zum neuen Zweckverband und Genehmigung der neuen Statuten

Antrag

1. Dem Beitritt zu diesem Zweckverband und den Statuten des Zweckverbands ARA Zimmerberg wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten aller bisherigen Verbandsgemeinden (Thalwil, Oberrieden und Rüslikon) der Statutenrevision und der Aufnahme von Horgen zustimmen und dass dem Bauprojekt ARA Zimmerberg sowohl durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horgen als auch des Zweckverbands zugestimmt wird.

Bericht

Ausgangslage

Der Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Thalwil muss aus verschiedenen Gründen seine Statuten revidieren: Die Gemeinde Horgen soll neu in den Zweckverband aufgenommen werden, weil die beiden Abwasserreinigungsanlagen von Thalwil und Horgen zusammengelegt und am Standort Thalwil erneuert und erweitert werden. Zudem verlangt das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, eine Revision der bestehenden Statuten. Im Zuge dieser Neuerungen soll der Zweckverband auch einen neuen Namen erhalten und neu Abwasserreinigungsanlage (ARA) Zimmerberg heissen. Im Vorfeld der vorliegenden Abstimmung haben die Gemeindeversammlung von Horgen, die Gemeindevorstände von Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden und die Betriebskommission der ARA Thalwil das Vorgehen, die Projektierungskosten ebenso wie den Statutenentwurf genehmigt. Der Statutenentwurf wurde in der Folge vom Gemeindeamt Zürich vorgeprüft. Die notwendigen Anpassungen aufgrund der Vorprüfung wurden vorgenommen.

Die Statuten sollen auf den 1. Januar 2021 und damit vor Baubeginn der neuen ARA Zimmerberg in Kraft treten, sodass die Gemeinde Horgen, bezogen auf den Bau, dieselben Rechte und Pflichten hat wie die übrigen Verbandsgemeinden. Die Gemeinde Horgen ist demnach während der Bauphase an den Kapitalbeschaffungskosten und den Abschreibungskosten für die ARA Zimmerberg beteiligt. Für die Zeit bis zur erstmaligen Einleitung der Abwässer von Horgen in die neue ARA werden zudem spezielle Übergangsregelungen betreffend Betrieb und Betriebskosten der im Umbau befindlichen ARA Thalwil getroffen: Bis zum erstmaligen Einleiten ihrer Abwässer in die ARA Zimmerberg trägt die Gemeinde Horgen noch die Betriebskosten der ARA Horgen, die übrigen Gemeinden die Betriebskosten für die im Umbau befindliche ARA Thalwil.

Im Übrigen stützen sich die Statuten auf die Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung des Gemeindeamts Zürich. Die Organe des Zweckverbands sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden, die Betriebskommission (Verbandsvorstand) und die Rechnungsprüfungskommission. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thalwil. Als RPK ist die RPK von Horgen tätig. Die Betriebskommission setzt eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter ein, den/die sie mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Befugnissen ausstattet.

Nicht in den Statuten abgebildet ist der Umgang mit dem freiwerdenden Grundstück der bisherigen ARA Horgen. Der Rückbau erfolgt über den Zweckverband ARA Zimmerberg und ist Teil des Bauprojekts ARA Zimmerberg. Die Gemeinde Horgen erhält dadurch ein unbebautes Grundstück mit Seeanstoss in der Zone für öffentliche Bauten. Als Ausgleich entrichtet Horgen eine Kompensationszahlung an Thalwil, welche zur Aufwertung der Seeuferanlagen in Thalwil verwendet wird. (*Details zur Kompensation Seeufergrundstück, siehe Beleuchtender Bericht zum Bauprojekt ARA Zimmerberg.*)

Gleichzeitig mit dieser Abstimmung über die Statutenrevision mit Aufnahme von Horgen wird über den Baukredit für die Erweiterung und Erneuerung der ARA Zimmerberg (Bauprojekt ARA Zimmerberg) abgestimmt. Die Statutenrevision und das Bauprojekt bilden ein Gesamtpaket. Die Aufnahme von Horgen kann und soll nur erfolgen, wenn das Bauprojekt ausgeführt werden kann. Umgekehrt kann und soll das Bauprojekt nur ausgeführt werden, wenn der Beitritt von Horgen genehmigt wird. Die Statutenrevision steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass auch der Baukredit für das Bauprojekt ARA Zimmerberg genehmigt wird.

Beleuchtender Bericht

Allgemeines

Die vorliegenden Statuten basieren auf dem Muster des Gemeindeamts und wurden von diesem vorgeprüft. Sie setzen das neue, übergeordnete Recht (Gemeindegesezt) auf Verbandsstufe um. Es ist zu beachten, dass künftig jede Statutenänderung einer Urnenabstimmung bedarf. Die Statuten sind deswegen gemäss dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» aufgebaut. Der bestehende Zweckverband ARA Thalwil führt bereits einen eigenen Haushalt, d.h. er ist schon vermögensfähig. Anders als bei andern Statutenrevisionen, über die derzeit abgestimmt wird, sind deshalb keine Bestimmungen über die Einführung des eigenen Haushaltes notwendig.

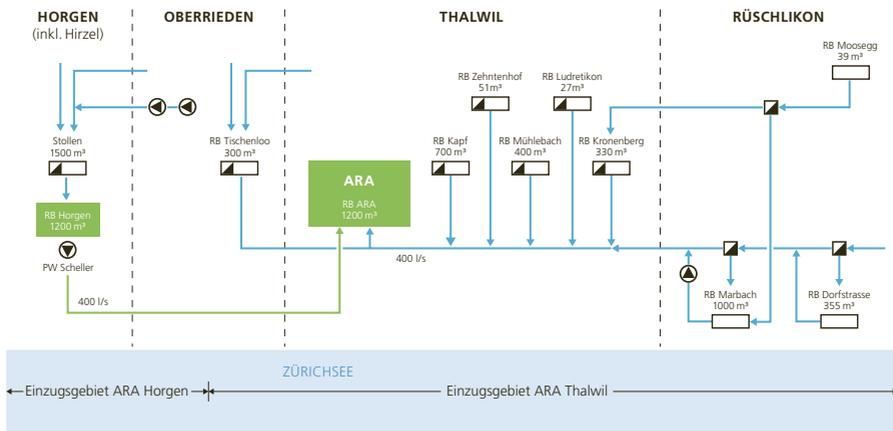
Die Gemeinde Horgen und der Zweckverband ARA Thalwil beschäftigen sich seit 2014 mit der Frage der Zusammenarbeit; aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bieten Grosskläranlagen deutliche Vorteile. Als nachhaltigster Standort erwies sich der Standort Thalwil (vgl. Beleuchtender Bericht Bauprojekt ARA Zimmerberg, Kapitel Ausgangslage und Bauprojekt ARA Zimmerberg). Die Statutenrevision wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den beiden Gemeindeingenieuren von Thalwil und Horgen, dem Rechnungsführer der ARA Thalwil, einer externen Begleitung und dem projektierenden Ingenieurbüro, vorbereitet. Zusätzlich wurden die Bestimmungen mit dem eingesetzten Fachausschuss, bestehend aus Vertretern aus dem Gemeinderat der Gemeinden Horgen, Thalwil, Rüslikon und Oberrieden, beraten. Die Betriebskommission verabschiedete sodann den Entwurf zuhanden der kantonalen Vorprüfung.

Inhalt der Statuten

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen inhaltlich beschrieben und erläutert.

I. Bestand und Zweck (Art. 1 bis 4, Art. 27 Abs. 2 und Art. 43)

Der Projektperimeter für Eigentum und Betrieb umfasst die im Besitz der ARA Thalwil stehenden Grundstücke inkl. Abwasserreinigungsanlage, das Grundstück inkl. Bauten in Horgen, auf dem das Pumpwerk und das Regenbecken zu stehen kommen und die Verbindungsleitung Horgen–Thalwil (Art. 37 Abs. 2). Sitzgemeinde ist wie bis anhin Thalwil (Art 1).



■ Zweckverband ARA Zimmerberg
 ■ Gemeinden
 ▲ Pumpwerk (PW)
 Regenbecken (RB)
 Regenüberläufe
 (Vergrößerung siehe Statuten Seite 17)

Der Zweckverband ARA Zimmerberg wird für die folgenden Leistungen zuständig sein (Art. 2 und Art. 43):

- Bau, Betrieb und Unterhalt der ARA Zimmerberg,
- Bau, Betrieb und Unterhalt des Abwasserpumpwerks Horgen (inkl. Regenbecken/ Nebenanlagen) und der Abwasserdruckleitung Horgen–Thalwil,
- Teilrückbau ARA Horgen (bis ca. 1 m unter Terrain),
- generelle Entwässerungsplanung Verbandsstufe (V-GEP) als Grundlage für die kommunalen Planungen und Steuerung der Gemeindeanlagen.

Im Zweckartikel (Art. 2) ist das Zusammenspiel des generellen Entwässerungsplans auf Verbandsstufe (V-GEP) mit den kommunalen GEP geregelt. Ebenfalls ist festgehalten, dass der Zweckverband im Sinne der Nachhaltigkeit mit durch den Betrieb anfallender Energie handelt bzw. in geeigneter Form und gegen Entschädigung den Energieabsatz an Dritte fördert. Der Zweckverband kann weiter untergeordnete Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossenen Gemeinden im Bereich Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung ausführen.

Die Pflichten der Gemeinden (Art. 3) umfassen die Dimensionierung und den Betrieb ihrer gemeindeeigenen Anlagen im Rahmen der Vorgaben des V-GEP und die Kostentragung dieser Massnahmen (inkl. Steuerungselemente für den effizienten Betrieb der ARA Zimmerberg). Sie sind für die Abwässer aus ihrem Gebiet und deren Zusammensetzung verantwortlich, beheben Störungen an ihren Anlagen und konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen die Betriebskommission, welche Auflagen formulieren kann.

Dem Zweckverband können weitere Gemeinden beitreten, dies hat jedoch eine Statutenanpassung mit entsprechender Urnenabstimmung zur Folge (Art. 4).

II. Organisation (Art. 5 bis 31)

a. Allgemeines

Die Organe des Zweckverbands sind: die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden, die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission (RPK; Art. 5 und folgende). Zusätzlich zu den Organen wird auch die Prüfstelle in den Statuten erwähnt (Art. 30 und 31). Eine solche musste und muss in jedem Zweckverband eingesetzt werden. Gemäss Art. 31 wird sie von der RPK und der Betriebskommission gemeinsam bestimmt.

b. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets und Verbandsgemeinden

Einmalige Ausgaben von über 4,5 Mio. Fr. und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 750'000.00 müssen den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zum Beschluss vorgelegt werden (Art. 12). Darunter sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zuständig (Art. 15). Bis anhin lag die Limite bei 2 Mio. Fr. für einmalige und bei Fr. 300'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Die Festsetzung der Limite basiert auf dem Umstand, dass die Anlage mit dem Beitritt von Horgen doppelt so gross sein wird und auf der Erfahrung, dass Werterhaltungsprojekte und grössere Ersatzbeschaffungen ganzer Anlageteile wie mechanische Reinigung, Biologie, Schlammbehandlung und elektrotechnische Anlagen meist gesamthaft angegangen und neben dem baulichen Zustand auch Optimierungen und der neuste Stand der Technik in einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets können Volksinitiativen einreichen (Art. 13). Einzelinitiativen sind nach dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr möglich. Die Volksinitiative muss von 1'400 Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet unterzeichnet werden.

Ein Antrag der Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat. Gewisse wichtige Anträge, wie die Änderung wichtiger Aufgaben des Zweckverbands, bedürfen dagegen der Einstimmigkeit (Art. 16). Bei den Mehrheitsbeschlüssen muss faktisch immer entweder Horgen oder Thalwil zustimmen. Damit ist die Zustimmung zumindest einer der Gemeinden notwendig, welche die prozentual höheren Abwassermengen von der ARA reinigen lassen und auch den grösseren Teil der Betriebskosten tragen müssen.

c. Betriebskommission

Die Betriebskommission (BK, der Verbandsvorstand) setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wobei Horgen und Thalwil je zwei Mitglieder, Oberrieden und Rüslikon je ein Mitglied entsenden. Die Gemeinde Thalwil besetzt das Präsidium, die Gemeinde Horgen das Vizepräsidium. Wie bis anhin haben u.a. der Betriebsleiter der ARA und die Gemeindeingenieure mit beratender Stimme Einsitz in der BK (Art. 17).

Die BK ist zuständig zur Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00, insgesamt bis Fr. 600'000.00 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00, insgesamt bis Fr. 300'000.00 pro Jahr (Art. 21). In der ARA Thalwil lagen die Zuständigkeitslimiten für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bei Fr. 75'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.00 pro Jahr und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.00 pro Jahr. Auch diese erhöhten Limiten sind mit der Vergrösserung der ARA und den damit im Einzelfall einhergehenden höheren Kosten zu erklären. Die BK muss die Möglichkeit haben, gewisse Massnahmen zeitnah zu beschliessen und zu realisieren. Zur finanziellen Handlungsfähigkeit gehört zudem, dass die BK über den Verkauf und die Investition in Liegenschaften, welche der Verband nicht zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (Liegenschaften im Finanzvermögen) bis zu einem Betrag von 2 Mio. Fr. selbst entscheiden kann. Bei höheren Beträgen sind die Vorstände der Verbandsgemeinden zuständig.

Das Gemeindegesetz lässt neu zu, dass die BK in einem Erlass Aufgaben an die angestellte Betriebsleitung und andere Angestellte zur selbständigen Erledigung übertragen kann (Art. 22). Deshalb werden die Aufgaben und Finanzkompetenzen der BK in übertragbare und nicht übertragbare aufgeteilt (Art. 20 und 21). Es gibt Kompetenzen, die nicht delegiert werden können (z.B. die Erstellung des Budgetantrags und der Jahresrechnung). Doch auch von den delegierbaren Aufgaben und Befugnissen kann der Verbandsvorstand inhaltlich sowie betragsmässig nur einen Teil delegieren. Die Delegation darf nie dazu führen, dass der Verbandsvorstand seine Kompetenzen aushöhlt. Der Betriebsleitung kann die operative Leitung des Verbands, d.h. relativ umfassende Kompetenzen, übertragen werden. Sie wird deshalb in den Statuten explizit erwähnt (Art. 22 Abs. 1). Wer mit einer Entscheidung der Betriebsleitung oder von anderen Angestellten nicht einverstanden ist, kann die Neubeurteilung durch die BK verlangen (Art. 40 Abs. 2, § 170 GG).

Die Mitglieder der Betriebskommission müssen ihre Interessensbindungen auf der Homepage veröffentlichen (Art. 19). Die Veröffentlichung dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse.

d. Weitere organisatorische Bestimmungen

Als Rechnungsprüfungskommission ist die RPK der Gemeinde Horgen tätig. Auch sie muss ihre Interessensbindungen offenlegen (Art. 25). Für die Angestellten gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Thalwil (Art. 32). Für die Mitglieder der BK, die beigezogenen Beratenden und die Mitglieder der RPK erlässt die BK ein Entschädigungsreglement, das sich an das Entschädigungsreglement der Gemeinde Thalwil anlehnt und der Genehmigung durch die Gemeindevorstände bedarf (Art. 7).

Die amtliche Publikation nimmt der Zweckverband mit elektronischen Mitteln vor (Art. 9). Diese Möglichkeit räumt das neue Gemeindegesetz ein. Die Betriebskommission setzt für die elektronische Publikation einen Wochentag fest, an welchem jeweils publiziert wird. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass die Rechtsmittelfristen einheitlich zu laufen beginnen.

III. Verbandshaushalt

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund

- des effektiven Wasserverbrauchs gemittelt über die jeweils letzten drei Jahre,
- der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (gemäss GEP) und
- der Einwohnerausbaugrösse per 2050

getragen.

Diese Berechnungsweise setzt das umweltrechtliche Verursacherprinzip besser um, als Berechnungen, welche lediglich auf Einwohnern und Einwohnergleichwerten in den Einzugsgebieten basieren. Der Wasserverbrauch wird mit 80 % und die abflussrelevante Fläche sowie die Einwohnerausbaugrösse per 2050 mit je 10 % bewertet (Art. 35). Der mutmassliche Anteil an den anfallenden Jahreskosten zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme pro Verbandsgemeinde als approximative Hochrechnung sieht wie folgt aus:

Rüschlikon	Thalwil	Oberrieden	Horgen (inkl. Hirzel)
14,9 %	29,4 %	10,3 %	45,4 %

Die Gemeinde Rüschlikon wird aufgrund der neuen, verursachergerechten Kostenverteilung einen höheren Anteil als bisher tragen, weil der Trinkwasserverbrauch pro Kopf in Rüschlikon höher ist als in den anderen Gemeinden.

Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entstehen, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet (Art. 35 Abs. 3). Für Schäden, die dem Verband durch Zuleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die einleitende Gemeinde (Art. 38 Abs. 3).

Seine Investitionen kann der Zweckverband über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren (Art. 36). Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Fremdmittel, im Innenverhältnis nach dem Kostenteiler der Betriebskosten (Art. 38 Abs. 1).

Weitere Details zu den Finanzen der ARA und damit des Zweckverbands, zu den voraussichtlichen Betriebskosten und den Auswirkungen auf die Abwassergebühren finden sich im Beleuchtenden Bericht, Bauprojekt ARA Zimmerberg, Kapitel Finanzen.

IV. Austritt, Auflösung und Liquidation

Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre, wobei die BK diese Frist auf Antrag einer Gemeinde auch verkürzen kann. Die Kündigung ist erstmals auf Ende 2035 möglich. Eingegangene Verpflichtungen wie Darlehen werden durch den Austritt nicht berührt. Austretende Gemeinden erhalten keine Entschädigung (Art. 41). Diese Bestimmung betont die Solidarität der Verbandsgemeinden. Es berücksichtigt die Tatsache, dass die Gemeinden jetzt gemeinsam ein Projekt von 131,5 Mio. Fr. (4 Mio. Fr. davon sind schon bewilligt) realisieren, welches aufgrund ihrer Bedürfnisse dimensioniert wurde.

Die Auflösung des Verbands soll mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich sein (Art. 42). So wird sichergestellt, dass nicht eine Gemeinde alleine die Auflösung oder die Rechtsformumwandlung des Verbands verhindern kann. Gemeinden, die ihren Austritt schon beschlossen haben, nehmen ausserdem nicht an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil (Art. 41 Abs. 4).

Grundsätzlich bestimmen sich die Liquidationsanteile bei einer Auflösung des Zweckverbands nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten. Die Aufteilung des Erlöses aus den eingebrachten Grundstücken wird abweichend speziell geregelt: Thalwil 69%, Rüschlikon 25% und Oberrieden 6% (Art. 42 Abs. 2). Dies entspricht dem Betriebskostenteiler der bestehenden ARA Thalwil. Der Erlös für die von Horgen eingebrachten Grundstücksteile wird der Gemeinde Horgen ausbezahlt (Art. 42 Abs. 3).

V. Übergangsbestimmungen

Der Zweckverband ARA Thalwil führt schon einen eigenen Haushalt. Er verzichtet zudem auf eine Neubewertung. Dies hat zur Folge, dass die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke und Anlagen auch im revidierten Zweckverband ARA Thalwil zum Buchwert (bis im Jahr 2021 weitgehend abgeschrieben) weitergeführt werden. Die bisherigen Verbandsgemeinden führen diese Grundstücke weder als Beteiligungen noch als Darlehen in ihren Büchern, haben sie aber faktisch als Sacheinlage eingebracht. Horgen bringt entsprechend Teile der Grundstücke, auf welchen das Pumpwerk für die Einleitung der Abwässer erstellt wird, per Inkrafttreten der Totalrevision unentgeltlich als Sacheinlage in den Zweckverband ein (Art. 44).

Die Statuten sollen auf den 1. Januar 2021 und damit vor Baubeginn in Kraft treten, so dass die Gemeinde Horgen für die Bauphase, bezogen auf das Bauprojekt, dieselben Rechte und Pflichten hat wie die übrigen Verbandsgemeinden. Für die Zeit bis zur erstmaligen Einleitung der Abwässer von Horgen in die neue ARA werden deshalb spezielle Übergangsregelungen betreffend Betrieb und Betriebskosten der noch bestehenden ARA Thalwil getroffen (Art. 45). Demnach ist die Gemeinde Horgen während der Bauphase an den Kapitalbeschaffungskosten für die ARA Zimmerberg beteiligt. Ebenso trägt sie die Abschreibungen für die schon während der Bauphase in Betrieb genommenen

neuen Anlageteile mit. Für diese Phase getrennt werden die übrigen Betriebskosten behandelt: Bis zum erstmaligen Einleiten ihrer Abwässer in die ARA Zimmerberg trägt die Gemeinde Horgen noch die Betriebskosten der ARA Horgen, die übrigen Gemeinden die Betriebskosten für den Betrieb der im Umbau befindlichen ARA Thalwil. Entsprechend haben die Vertreter der Gemeinde Horgen während dieser Phase in der Betriebskommission kein Stimmrecht in Belangen, welche nur den Betrieb der ARA am Standort Thalwil betreffen und für welche die Gemeinde Horgen keine Kosten trägt (Art. 46).

Vgl. auch Beleuchtender Bericht Bauprojekt ARA Zimmerberg, Kapitel Trägerschaft der ARA Zimmerberg.

Bei Ablehnung der Vorlage

Wird die Statutenrevision nicht angenommen, bleibt der bisherige Zweckverband ARA Thalwil bestehen. Weder tritt die Gemeinde Horgen dem Zweckverband bei noch kann das Bauprojekt ARA Zimmerberg realisiert werden. Die beiden ARA müssen an ihren Standorten verbleiben und dort gemäss den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörden zeitnah erneuert, modernisiert und ausgebaut werden.

Vgl. auch Beleuchtender Bericht Bauprojekt ARA Zimmerberg, Kapitel bei Ablehnung der Kreditvorlage.

Anträge aller Gemeinderäte und der Rechnungsprüfungskommissionen von Thalwil und Horgen

Antrag der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden ARA Thalwil und der Gemeinde Horgen

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband ARA Zimmerberg beteiligten Gemeinden, nämlich Horgen (mit Beschluss 76/2020), Oberrieden (mit Beschluss Nr. 20-50), Thalwil (mit Beschluss Nr. 80/2020) und Rüschlikon (mit Beschluss Nr. 61/2020), empfehlen, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ARA Thalwil

Die RPK Thalwil in der Funktion der RPK des Zweckverbands ARA Thalwil hat das Geschäft geprüft und am 28. April 2020 beschlossen. Sie empfiehlt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen

Die RPK Horgen in der Funktion der RPK des künftigen Zweckverbands ARA Zimmerberg hat das Geschäft geprüft und am 21. April 2020 beschlossen. Sie empfiehlt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands zuzustimmen.

Weitere Informationen zum Geschäft finden Sie auf der Website der ARA Zimmerberg, ara-zimmerberg.ch.

Zweckverband ARA Zimmerberg c/o Gemeinde Thalwil, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, Telefon 044 723 23 23

Zusammenfassung / Antrag

Diese Statuten wurden mit externer Unterstützung (Federas Beratungs AG, 8034 Zürich) erarbeitet und innerhalb der Gemeinde bereits mehrfach detailliert vorgeprüft. Der Gemeinderat empfiehlt den Beitritt zum neuen Zweckverband mit gleichzeitiger Genehmigung dieser neuen Statuten.

Horgen, 16. März 2020

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 21. April 2020

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

Statuten

des Zweckverbands „Abwasserreinigungsanlage (ARA) Zimmerberg“

vom 27. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Pflichten der Gemeinden	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5
2. Organisation	5
2.1. Allgemeine Bestimmung	5
Art. 5 Organe	5
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Entschädigung	5
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9 Publikation und Information	5
2.2. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets	6
Art. 10 Stimmrecht	6
Art. 11 Verfahren	6
Art. 12 Zuständigkeit	6
Art. 13 Volksinitiative	6
2.3. Verbandsgemeinden	7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4. Betriebskommission	8
Art. 17 Zusammensetzung	8
Art. 18 Konstituierung	8
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 20 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 21 Finanzbefugnisse	9
Art. 22 Aufgabendelegation	10
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	10
Art. 24 Geschäftsbehandlung und Beschlussfassung	10
2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)	11
Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	11

Statuten ARA Zimmerberg – Abstimmungsvorlage Stand 26.2.2020 (nach Vorprüfung GAZ vom 10.12.2018 und letzter Rückmeldung GAZ vom 06.11.19)

Art. 26	Aufgaben	11
Art. 27	Beschlussfassung	11
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 29	Prüfungsfristen	11
2.6.	Prüfstelle für finanztechnische Prüfung	11
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle	12
3.	Personal und Arbeitsvergaben	12
Art. 32	Anstellungsbedingungen	12
Art. 33	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt	12
Art. 34	Finanzhaushalt	12
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 36	Finanzierung der Investitionen	13
Art. 37	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	13
Art. 38	Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 39	Aufsicht	13
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 41	Austritt	14
Art. 42	Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 43	Ausbau der ARA	14
Art. 44	Sacheinlage der Gemeinde Horgen	15
Art. 45	Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung der Kapitalbeschaffungs- und Betriebskosten	15
Art. 46	Übergangsbestimmung betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeinde Horgen	15
Art. 47	Inkrafttreten	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Rüslikon und Thalwil bilden unter dem Namen „Abwasserreinigungsanlage (ARA) Zimmerberg“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thalwil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) für die Verbandsgemeinden zur Reinigung von deren häuslichen und industriellen Abwässern.

² Der Zweckverband führt einen Generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

³ Der Zweckverband handelt im Sinne der Nachhaltigkeit mit durch den Betrieb anfallender Energie bzw. fördert in geeigneter Form und gegen Entschädigung den Energieabsatz an Dritte.

⁴ Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um nebst den Kernaufgaben auch weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden auszuführen.

Art. 3 Pflichten der Gemeinden

Den Verbandsgemeinden kommen im Rahmen des Betriebs der ARA Zimmerberg insbesondere folgende Pflichten zu:

1. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP des Zweckverbands.
2. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
3. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
4. Sie beheben Störungen in ihren Anlagen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen auf eigene Kosten.
5. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die Betriebskommission. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.
6. Sie stellen sicher, dass Grosseinleiter und Starkverschmutzer ihre Abwassermenge und ihre Schmutzstoff-Frachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.
7. Sie sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwasser(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.

Statuten ARA Zimmerberg – Abstimmungsvorlage Stand 26.2.2020 (nach Vorprüfung GAZ vom 10.12.2018 und letzter Rückmeldung GAZ vom 06.11.19)

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, erfordert jedoch eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets,
2. Verbandsgemeinden,
3. Betriebskommission,
4. Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission, der beigezogenen Beratern gemäss Art. 17 Abs. 3 und 4 und der Mitglieder der RPK erlässt die Betriebskommission ein Entschädigungsreglement, das sich an das Entschädigungsreglement der Gemeinde Thalwil anlehnt und der Genehmigung durch die Gemeindevorstände bedarf.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin/der Präsident und die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter oder deren jeweilige Stellvertretung gemeinsam.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. Einreichung von Volksinitiativen,
2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands,
3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 4'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fallen und damit dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'400 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung eingereicht wird.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Änderung dieser Statuten,
2. Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband,
3. Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeindevorstände neben dem Antragsrecht der Betriebskommission ein eigenes Antragsrecht aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 4'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 750'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist,
2. Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
3. Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000,
4. Festsetzung des Budgets,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,
6. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
8. Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben,
9. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Betriebskommission, deren Beratende und der RPK.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands,
2. Grundzüge der Finanzierung,
3. Austritt und Auflösung,
4. Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus sechs Mitgliedern, wobei Horgen und Thalwil je zwei Mitglieder und Oberrieden und Rüslikon je ein Mitglied entsenden.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder bzw. sein Mitglied und deren Stellvertretung.

³ Der Betriebskommission sitzen mit beratender Stimme bei:

1. Gemeindeingenieure der Verbandsgemeinden (sofern sie nicht Mitglieder der Betriebskommission sind),
2. Betriebsleiterin/Betriebsleiter,
3. Sekretärin/Sekretär,
4. Rechnungsführerin/Rechnungsführer,
5. Klärwerksmeisterin/Klärwerksmeister.

⁴ Die Betriebskommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 18 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin/des bisherigen Präsidenten selbst. Das Präsidium ist einem Mitglied der Gemeinde Thalwil zu übertragen; das Vizepräsidium einem Mitglied der Gemeinde Horgen.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Statuten ARA Zimmerberg – Abstimmungsvorlage Stand 26.2.2020 (nach Vorprüfung GAZ vom 10.12.2018 und letzter Rückmeldung GAZ vom 06.11.19)

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. Strategische Planung, Führung und Aufsicht,
2. Verantwortung für den Verbandshaushalt,
3. Erlass des Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten,
4. Erlass des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Betriebskommission, deren Beratenden und der RPK,
5. Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen,
7. Ernennung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters,
8. Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane,
2. Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung,
3. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands,
5. Handeln für den Verband nach aussen,
6. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
2. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht,
4. Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000, insgesamt bis Fr. 600'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000, insgesamt bis Fr. 300'000 pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000,
4. Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss geltender Finanzkompetenz,
5. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission setzt eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter ein, den sie mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Befugnissen ausstattet.

² Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

³ Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern und beratenden Dritten mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder per Mail anzuzeigen. Über nicht angekündigte Geschäfte kann nur bei Einverständnis aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Geschäftsbehandlung und Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertretung anwesend ist.

² Über die Verhandlungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zur Abnahme vorzulegen ist.

³ Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Statuten ARA Zimmerberg – Abstimmungsvorlage Stand 26.2.2020 (nach Vorprüfung GAZ vom 10.12.2018 und letzter Rückmeldung GAZ vom 06.11.19)

2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Gemeinde Horgen tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Die RPK erstattet den Verbandsgemeinden bzw. den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung der RPK der Gemeindeordnung Horgen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle für finanztechnische Prüfung

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Thalwil.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. März jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis Mitte Juli jeden Jahres die provisorischen Zahlen, bzw. bis zum 31. August die definitiven Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

² Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund des abflussrelevanten Wasserverbrauchs gemittelt über die jeweils letzten drei Jahre, der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (gemäss GEP) und der Einwohnerausbaugrösse per 2050 getragen. Der abflussrelevante Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche sowie die Einwohnerausbaugrösse werden mit je 10% bewertet.

³ Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entstehen, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

⁴ Der Verteilschlüssel wird von der Betriebskommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen auf den 31. Dezember berechnet. Das Vollzugsreglement regelt die Details der Berechnung und Erhebung inkl. Starkverschmutzer und berücksichtigt das Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Statuten ARA Zimmerberg – Abstimmungsvorlage Stand 26.2.2020 (nach Vorprüfung GAZ vom 10.12.2018 und letzter Rückmeldung GAZ vom 06.11.19)

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in demjenigen Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten tragen.

² Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb des Zweckverbandsperimeters gemäss Anhang 1 mit Einschluss aller Sonderbauwerke sowie der zugehörigen Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Abwasserentsorgung des Zweckverbands erforderlich sind.

³ Die Verbandsgemeinden und allfällige vertraglich angeschlossenen Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an die ARA erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben sowie die im Verbands-GEP bezeichneten notwendigen Steuerungsanlagen für den zweckmässigen Betrieb der ARA.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem jeweils angewendeten Betriebskostenverteiler gemäss Art. 35 und Art. 45 zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

³ Für Schäden, die dem Verband durch Zuleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die einleitende Gemeinde unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf fehlbare Dritte.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten, erstmals auf Ende 2035. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen der Gemeinden werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich.

² Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Dabei wird der Liquidationserlös für die Grundstücke Kat.-Nr. 9762, 9761 und 9998, welche im Eigentum des ZV ARA Thalwil standen, auf die Gemeinden Thalwil, Rüschnikon und Oberrieden im Verhältnis 69% (Thalwil), 25% (Rüschnikon) und 6% (Oberrieden) aufgeteilt. Der Erlös für die von Horgen gemäss Art. 44 eingebrachten Grundstücksteile von Kat.-Nr. HN11219 und HN12220 wird der Gemeinde Horgen ausbezahlt.

³ Im Übrigen bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten per 31. Dezember des Vorjahres.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Ausbau der ARA

Der Zweckverband erneuert und erweitert nach Inkrafttreten der vorliegenden revidierten Statuten und dem damit zusammenhängenden Beitritt der Gemeinde Horgen zunächst die bestehenden Anlagen der ARA Thalwil zur neuen ARA Zimmerberg und führt deren Betrieb nach Abschluss der Bauarbeiten weiter. Zudem baut der Zweckverband das Pumpwerk mit Regenbecken in der Gemeinde Horgen sowie die Verbindungsleitung nach Thalwil gemäss Anhang 1. Anschliessend baut er die ARA Horgen zurück.

Statuten ARA Zimmerberg – Abstimmungsvorlage Stand 26.2.2020 (nach Vorprüfung GAZ vom 10.12.2018 und letzter Rückmeldung GAZ vom 06.11.19)

Art. 44 Sacheinlage der Gemeinde Horgen

Die Gemeinde Horgen bringt Teile der Grundstücke Kat.-Nr. HN11219 und HN12220 in Horgen, auf welchen das Pumpwerk für die Einleitung der Abwässer von Horgen in die ARA Zimmerberg erstellt wird, per 1. Januar 2021 unentgeltlich als Sacheinlage in den Zweckverband ein. Die exakte Festlegung der Flächen erfolgt auf Basis des Bauprojektes.

Art. 45 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung der Kapitalbeschaffungs- und Betriebskosten

Für die Zeitspanne ab Datum des Inkrafttretens der totalrevidierten Statuten bis zum erstmaligen Einleiten der Abwässer der Gemeinde Horgen in die ARA Zimmerberg werden die Kapitalbeschaffungskosten sowie die Abschreibungskosten für die neu gebauten Anlageteile getrennt von den übrigen Kosten für den Betrieb der ARA Thalwil wie folgt abgerechnet und weiterverrechnet:

- a. die Kapitalbeschaffungskosten für die Neu- und Umbauarbeiten und die Abschreibungskosten für die neu gebauten Anlageteile tragen alle Zweckverbandsgemeinden gemeinsam nach den Berechnungsgrundlagen von Art. 35,
- b. die übrigen Kosten für den Betrieb der ARA Thalwil tragen alleine die Gemeinden Thalwil, Oberrieden und Rüschlikon nach den Berechnungsgrundlagen von Art. 35.

Art. 46 Übergangsbestimmung betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeinde Horgen

Ab Datum des Inkrafttretens der totalrevidierten Statuten bis zum erstmaligen Einleiten der Abwässer von Horgen hat die Gemeinde Horgen bzw. haben ihre Vertreter in der Betriebskommission kein Stimmrecht in Belangen, welche lediglich den Betrieb der ARA Thalwil betreffen und für welchen sie auch keine Kosten tragen.

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Dezember 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 27. September 2020

Präsident

David Brüllmann

Betriebsleiter

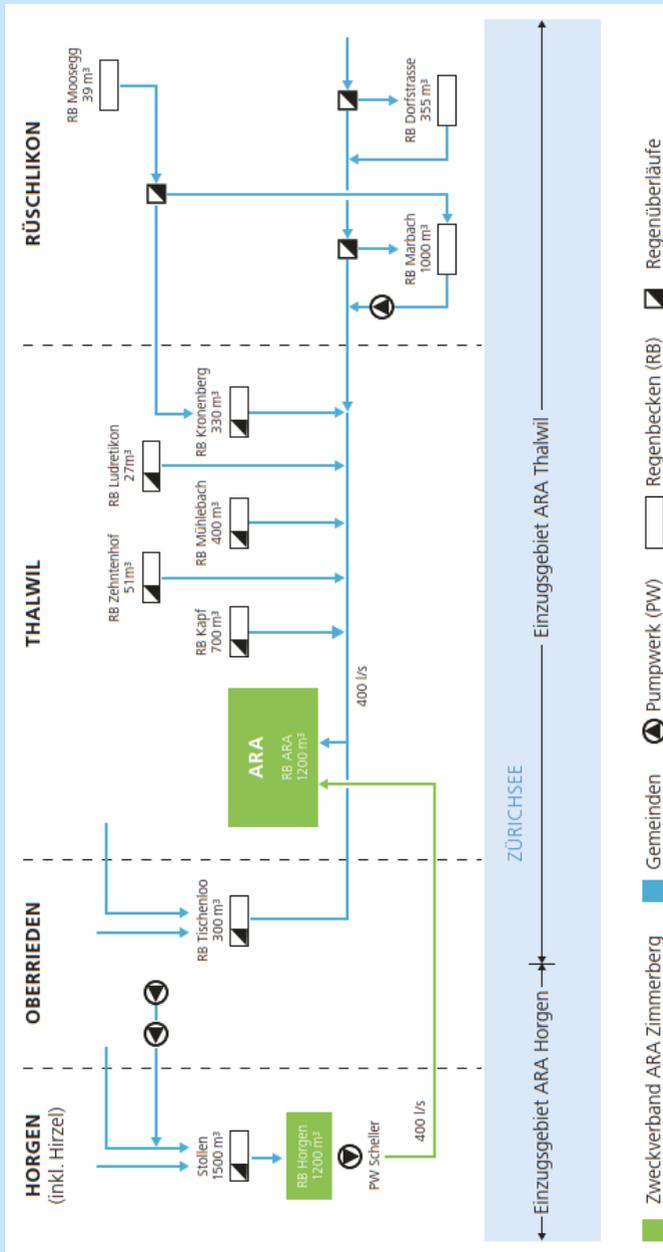
Andy Fellmann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Anhang 1:

Perimeter Zweckverband



Statuten ARA Zimmerberg – Abstimmungsvorlage Stand 26.2.2020 (nach Vorprüfung GAZ vom 10.12.2018 und letzter Rückmeldung GAZ vom 06.11.19)

